Sozialpolitische Positionen
der Volkssolidarität 2020

SOZIALPOLITISCHE POSITIONEN 2020

© Armutskongress | Stephanie von Becker

Inhalt

Vorwort 04

Profil der Volkssolidarität 05

Kurzfassung der sozialpolitischen Hauptpositionen 06

Rente, Grundsicherung, Pflege 08

Kinder, Jugend, Familie 11

Langfassung der sozialpolitischen Hauptpositionen 14

Rente, Grundsicherung, Pflege 16

Kinder, Jugend, Familie 30

Solidarisch aus der Krise 49

Impressum 50

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde der Volkssolidarität,

das Bekenntnis der Volkssolidarität zu Solidarität und Humanität sowie der Wunsch nach Frieden bestimmen seit der Verbandsgründung nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren bis heute das Handeln der Mitglieder und Mitarbeitenden des Verbandes. Die Volkssolidarität steht dabei in der Tradition ihrer Gründung durch das antifaschistische Bündnis aller Parteien und Kirchen.

Heute besteht die Volkssolidarität aus einem Bundesverband, sechs Landesverbänden, 87 Kreis-, Stadt- und Regionalverbänden sowie 2.899 Ortsgruppen. Mit rund 135.000 Mitgliedern gehört sie zu den großen Sozial- und Wohlfahrtsverbänden in Deutschland und ist vor allem in Ostdeutschland aktiv. In den Einrichtungen, sozialen Diensten und Angeboten des Verbandes sind mehr als 19.000 hauptamtliche Angestellte tätig. Sie begleiten und unterstützen täglich knapp 100.000 Menschen aller Generationen. Über 16.000 Menschen engagieren sich freiwillig in den sozialen, soziokulturellen und sozialpolitischen Bereichen der Volkssolidarität und leisten mit mehr als drei Millionen Stunden eine soziale Wertschöpfung von jährlich rund 30 Millionen Euro für das Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland.

Aufgabe der Volkssolidarität als Sozial- und Wohlfahrtsverband ist es, darauf hinzuweisen, dass die Sozialpolitik Wichtiges leisten kann, um Gewalt zu vermeiden und Frieden zu erhalten. Die Politik steht in der Verantwortung, Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben in unserem Land und mit anderen Staaten zu schaffen. Dazu gehört für den Verband vor allem, soziale Konflikte zu vermeiden. Alle Menschen hierzulande und anderswo, egal welcher Herkunft, haben das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Die Politik muss aktiv werden gegen die zunehmende gesellschaftliche Spaltung in Arm und Reich, die anhaltend hohe Kinderarmut und weiterwachsende Altersarmut, gegen Pflegenotstand sowie für eine menschenwürdige Grundsicherung, für eine Anerkennung von Erziehungs-, Pflege- und Lebensleistungen, die über bloße öffentliche Beifallsbekundungen hinausgeht. Die Corona-Krise zeigt, dass die Bedeutung einer aktiven sozialpolitischen Interessenvertretung der Volkssolidarität in Zukunft erheblich zunehmen wird.

Der Verband fordert eine Politik für mehr soziale Gerechtigkeit, Umverteilung, Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West sowie die Sicherung einklagbarer Grundrechte für alle Menschen: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren/-innen und Menschen mit Behinderungen. Dafür steht die Volkssolidarität und dafür setzt sie sich auf Grundlage ihrer sozialpolitischen Positionen auf bundes- und länderpolitischer Ebene ein.

Ihr Dr. Wolfram Friedersdorff
Präsident

Ihr Alexander Lohse
Bundesgeschäftsführer

Profil der Volkssolidarität

Sozialverband

Gestaltung einer aktiven Mitgliederarbeit bzw. eines aktiven Mitgliederlebens durch:

- Gemeinschaft und Gemeinschaftserlebnisse
- Sozialkultur und Reisen
- Interessengruppen (u. a. Chöre)
- Bildung
- Gesundheitsförderung

Wahrnehmung und Vertretung der Interessen von Mitgliedern und Ehrenamtlichen.

Sozialpolitische Interessenvertretung zur Bewahrung des Sozialen in der Gesellschaft.

- Gesundheits- und Pflegepolitik
- Rentenpolitik (Alterssicherung)
- Seniorenpolitik
- Familienpolitik
- Armutsbekämpfung

Sozialberatung in Mitgliedergruppen, Geschäftsstellen, Begegnungs- und Freizeitstätten.

Wohlfahrtsverband

Betreiben, Erhalt und Ausbau sozialer Dienste und Einrichtungen in der:

- Alten-, Gesundheits- und Behindertenhilfe
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Obdachlosenhilfe
- Geflüchtetenhilfe

Gestalten und Fördern des sozialen Ehrenamtes im Verband

- Nachbarschaftshilfe
- Selbsthilfe (Seniorenselbsthilfe)
- Mitwirkung in Diensten und Einrichtungen

Wahrnehmung und Vertretung von Betreuteninteressen in den Diensten und Einrichtungen.

Sozialberatung in den Diensten und Einrichtungen.

Mitgliederverband • Interessenvertretung • Soziale Dienste

Sozialschutzfunktion der Volkssolidarität

VOLKS SOLIDARITÄT

VOLKSSOLIDARITÄT

Sozialpolitische Hauptpositionen der Volkssolidarität 2020

– Kurzfassung –

Rente, Grundsicherung, Pflege

1. Die gesetzliche Rente als Sicherung des Lebensstandards

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die Stärkung der gesetzlichen Rente das wirksamste, krisensicherste und gerechteste Mittel gegen Altersarmut. Das Absinken des Rentenniveaus hält der Verband für den falschen Weg, um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, das Rentenniveau schrittweise anzuheben und längerfristig bei 53 Prozent festzuschreiben. Die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel sind zu streichen, damit die Lohndynamik der Rentenanpassungen wiederhergestellt wird. Um die gesetzliche Rentenversicherung besser für zukünftige Herausforderungen zu wappnen, muss sie sich zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterentwickeln. So ließe sich die Einnahmebasis durch den Einschluss weiterer Bevölkerungsgruppen, wie nicht versicherte Selbstständige und Beamten/-innen, solidarisch erweitern. Auch Erwerbstätige, die über keinen oder nur einen geringen Schutz für das Alter verfügen, sind miteinzubeziehen.

2. Subventionierung privater Vorsorge beenden

Der Privatisierung der Altersvorsorge im Rahmen des sogenannten „Drei-Säulen-Modells" steht die Volkssolidarität ablehnend gegenüber. Dabei ist sie nicht prinzipiell gegen private Vorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rente; sie kritisiert jedoch den Ansatz, gekürzte Leistungen aus der gesetzlichen Rente durch private Vorsorge zu ersetzen. Private und betriebliche Altersvorsorge beruhen auf dem Prinzip der Kapitaldeckung und sind somit nicht von den Risiken der Finanzmärkte abgekoppelt. Zudem tragen Beschäftigte im Regelfall den Großteil der Kosten privater und betrieblicher Altersvorsorge allein, während der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung paritätisch von Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in geteilt wird. Die Volkssolidarität fordert, die staatliche Subventionierung privater Vorsorge zu beenden und die hierdurch eingesparten Mittel der gesetzlichen Rentenversicherung zukommen zu lassen.

3. Erziehungsleistungen in der Rente gerecht anerkennen

Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, unabhängig vom Geburtsjahr das volle dritte Jahr Erziehungszeit pro Kind anzuerkennen. Damit die rentenrechtliche Beachtung von Erziehungszeiten einen Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut leisten kann, spricht sich der Verband für pauschal gültige Freibeträge in der Grundsicherung für Leistungen der sogenannten Mütterrente aus.

4. Rentengerechtigkeit in Ostdeutschland sichern

Die Volkssolidarität fordert eine schnellere Angleichung des Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert. Entstehende Kosten sind durch Steuermittel zu tragen, da die Herstellung der Deutschen Einheit im sozialen Bereich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Aufgrund des auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung immer noch signifikant niedrigeren Lohnniveaus in den neuen Bundesländern spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, die Abschmelzung des Umrechnungsfaktors von der Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert zu entkoppeln und erst im Jahr 2030 abzuschließen. Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR blieben bei der Eingliederung in die gesetzliche Rente nach der Wiedervereinigung unberücksichtigt. Die Volkssolidarität fordert, diese rentenrechtlichen Fehler im Einigungsvertrag zu korrigieren und somit zu gewährleisten, dass auch diese Gruppen eine angemessene Anerkennung ihrer Lebensleistung erfahren.

5. Gute Löhne für eine gute Rente

Die Volkssolidarität setzt sich für existenzsichernde Arbeit und angemessene Erwerbseinkommen ein. In diesem Sinne muss der gesetzliche Mindestlohn so weiterentwickelt werden, dass er in absehbarer Zeit für langjährig Vollzeitbeschäftigte eine strukturell armutsfeste Rente ermöglicht. Ferner gilt es, die Tarifbindung im gesamten Bundesgebiet zu stärken und somit dafür zu sorgen, dass mehr Beschäftigte als bisher von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen profitieren.

6. Gesamtgesellschaftlich notwendige Leistungen aus Steuermitteln finanzieren

Die Volkssolidarität weist ausdrücklich darauf hin, dass das Sozialversicherungssystem nicht für die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen zuständig ist. Die Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, sicherzustellen, dass Beschäftigte auf Grundlage der während ihres Erwerbslebens entrichteten Beiträge ein angemessenes Einkommen im Ruhestand beziehen. Gesamtgesellschaftlich notwendige Leistungen wie beispielsweise die Anerkennung von Erziehungs- und Pflegezeiten in der Rente sind vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren.

7. Bedarfsgerechte und teilhabeorientierte Grundsicherung

Die Volkssolidarität fordert, die defizitäre und methodologisch fragwürdige Ermittlung des Regelsatzes zu korrigieren. Den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Auftrag, dass die Grundsicherung ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe garantieren muss, erfüllt das derzeitige Grundsicherungssystem nach Ansicht der Volkssolidarität nicht. Die Höhe des Regelbedarfes inklusive der separat gezahlten Kosten für Unterkunft und Heizung liegt spürbar unterhalb jeder Armutsgefährdungsschwelle.

8. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung reformieren

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung folgt in ihrer jetzigen Form dem traditionellen Modell der Sozialhilfe, welches als staatliches Unterstützungssystem mit Aktivierungsanreizen für eine vorübergehende Lebensphase konzipiert ist. Rentner/-innen haben jedoch in der Regel kaum beziehungsweise keine Möglichkeiten, ihr Einkommen aufzubessern und so das Fürsorgesystem aus eigener Kraft zu verlassen. Unverständlicherweise sind allerdings Menschen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, verglichen mit Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitssuchende in einigen Bereichen schlechtergestellt.

9. Pflegebedürftigkeit darf kein Armutsrisiko werden

Eine Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung hat seit ihrer Einführung nur unzureichend stattgefunden, wodurch die Eigenanteile der Pflegebedürftigen stetig angestiegen sind. Derzeit sind rund ein Drittel aller Bewohner/-innen stationärer Pflegeheime infolgedessen auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Damit die Pflegeversicherung ihren Auftrag wieder erfüllen kann, fordert die Volkssolidarität, die Leistungslogik der Pflegeversicherung umzukehren, sodass künftig der von den Versicherten zu tragende Eigenanteil nach oben begrenzt wird und alle darüber hinausgehenden Kosten von der Versicherung übernommen werden („Sockel-Spitze-Tausch“). Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, den Eigenanteil bei 15 Prozent der Pflegekosten zu begrenzen. Längerfristig regt der Verband an, die Pflegeversicherung zu einer Vollversicherung umzubauen, in der (analog zur Krankenversicherung) alle Leistungen, die notwendig, wirtschaftlich und zweckmäßig sind, von der Solidargemeinschaft übernommen werden.

10. Pflegefinanzierung reformieren – Bürgerversicherung einführen

Die Volkssolidarität bekennt sich grundsätzlich zur Einführung einer Bürgerversicherung und zur Abschaffung des unsolidarischen dualen Systems in der Kranken- und Pflegeversicherung. So würde die Soziale Pflegeversicherung spürbar entlastet und ihren Mitgliedern ein niedriger Beitragssatz beziehungsweiseeine eine Ausweitung der Leistungen ermöglicht werden. Die Volkssolidarität spricht sich zudem dafür aus, dass alle Einkommensarten gleichermaßen für die Beitragsbemessung berücksichtigt werden. Ferner muss die Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der Rentenversicherung angehoben werden. Für die Übergangszeit zu einer Bürgerversicherung regt die Volkssolidarität an, einen finanziellen Lastenausgleich zwischen privater und gesetzlicher Pflegeversicherung einzuführen.

Kinder, Jugend, Familie

11. Vielfältige Familienformen anerkennen

Die Volkssolidarität steht für einen breit gefassten Familienbegriff als Grundlage für die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder, Jugendlichen und Familien an unserer Gesellschaft sowie für die Berücksichtigung individueller Bedarfe und Rechte in familienpolitischen Entscheidungsprozessen. Familie definieren wir als Gemeinschaft, in der alle Mitglieder auf Dauer füreinander Verantwortung übernehmen und dabei sozial, emotional und wirtschaftlich füreinander einstehen.

12. Kinderrechte im Grundgesetz verankern

Die Volkssolidarität fordert, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 formulierten Kinderrechte endlich im Deutschen Grundgesetz verankert werden. Dazu gehört unter anderem das Recht auf Partizipation an allen Kinder und Jugendliche betreffenden Prozessen in Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung. Die Verankerung im Grundgesetz ist aus Sicht des Verbandes eine unumgängliche Voraussetzung, um die Rechte junger Menschen auf allen diesen Ebenen umzusetzen und als einklagbare Rechtsansprüche zu begründen. So können einfache Gesetze im Sinne der Kindergrundrechte künftig frühzeitig im Normanwendungsprozess klarer ausgelegt werden.

13. Kinderarmut bekämpfen – Kindergrundsicherung einführen

Die Volkssolidarität fordert gemeinsam mit dem Bündnis Kindergrundsicherung die Einführung einer sozial gerechten Kinder- und Familienförderung in Form einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung, die ab der Geburt automatisiert ausgezahlt wird. Die Kindergrundsicherung soll alle pauschalen Familienleistungen wie zum Beispiel das Kindergeld, den Kinderzuschlag oder die Leistungen für Bildung und Teilhabe bündeln. Sie wird mit steigendem Einkommen abgeschmolzen sowie einfach und unbürokratisch ausgezahlt. Wichtige Voraussetzung dafür ist eine realistische Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums.

14. Stärkung der Infrastruktur als Baustein von Armutsprävention

Ein selbstbestimmtes Aufwachsen junger Menschen braucht neben der finanziellen Absicherung auch ein armutspräventives und chancengerechtes Infrastrukturangebot im Lebensumfeld. Kinder brauchen für ein möglichst selbstbestimmtes Leben eine individuell angepasste Förderung, unabhängig von den

Gegebenheiten an ihrem Wohnort und von ihrer (sozialen) Herkunft. Die Volkssolidarität fordert deshalb, insbesondere für ländliche und strukturschwache Regionen, eine gezielte Strategie von Bund und Ländern zum Ausbau und zur Schaffung kostenloser Mobilität, kinder- und jugendgerechter Spielorte und Treffpunkte sowie entwicklungsrelevanter Freizeitangebote, die jungen Menschen ohne stigmatisierende Antragsverfahren kostenfrei zur Verfügung stehen. Dabei muss sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche bei der Erstellung und Umsetzung einer solchen Strategie direkt beteiligt werden.

15. Recht auf Kindertagesbetreuung

Die Volkssolidarität befürwortet das gesetzlich verankerte Recht von Kindern auf Tagesbetreuung bis zum 12. Lebensjahr, unabhängig von ihren „häuslichen Verhältnissen", beispielsweise der Arbeitslosigkeit von Eltern. Die Kostenbelastung der Sorgeberechtigten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Horten ist dafür mindestens auf ein einkommenssensibles Maß zu begrenzen. Des Weiteren fordert die Volkssolidarität eine Verstetigung der Förderung des Ausbaus der Ganztagsbetreuung von der Krippe bis zum Hort durch Bund und Länder, bis ein entsprechend ausreichendes Platzangebot für alle Kinder bundesweit gesichert ist.

16. Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

Die Volkssolidarität engagiert sich für den Erhalt und die Stärkung der Qualität pädagogischer Arbeit in der Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung individueller regionaler Unterschiede in den Bedarfen des Arbeitsfeldes. Der Verband fordert dafür eine verbindliche Einbindung freier Träger auf Länder- und kommunaler Ebene zur Festlegung entsprechender bedarfsgerechter Maßnahmen und Ziele. Die Volkssolidarität verweist darauf, dass sich insbesondere zwischen den Voraussetzungen und Inanspruchnahmen der Kindertagesbetreuung in Ost- und Westdeutschland, vor allem in Krippe und Hort, sichtbare Unterschiede zeigen, denen auch die Bundespolitik in ihren Maßnahmen Rechnung tragen muss. Für die Stärkung der pädagogischen Qualität braucht es eine unbefristete, dynamisierte und den tatsächlichen Kosten angemessene Finanzierungsbeteiligung des Bundes im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Qualität der Kinderbetreuung und die Frage der Beitragsfreiheit dürfen dabei nicht gegeneinander ausgespielt werden.

17. Sicherung des pädagogischen Fachkräftebedarfs

Um dem Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken, fordert die Volkssolidarität – neben ausreichend Ausbildungsstätten mit hohem Qualitätsanspruch – die Initiierung, Stärkung und Verstetigung der praxisintegrierten Ausbildung. Dafür ist es dringend notwendig, die Qualität der Ausbildung durch ein verpflichtendes externes Qualitätsmanagement abzusichern, umgehend das Schulgeld für die Erzieher/-innenausbildung abzuschaffen sowie eine angemessen hohe Ausbildungsvergütung für angehende Erzieher/-innen einzuführen. Länder und Kommunen haben dabei die Aufgabe, den Trägern entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Attraktivität des Berufsfeldes durch konkrete Maßnahmen weiterzuentwickeln. Dazu gehört zum Beispiel die Förderung multiprofessioneller Teams, in denen es Mitarbeitern/-innen ermöglicht wird, über Spezialisierungen und Weiterqualifikationen unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Aufgaben mit vertiefenden Schwerpunkten sowie angepassten Vergütungen im Laufe ihres Berufslebens zu übernehmen.

18. Ausfinanziertes, inklusives SGB VIII sichern

Die Volkssolidarität versteht den inklusiven Teilhabegedanken in der Gesamtheit und Vielfalt kindlicher Lebens- und Entwicklungswelten. Dafür sieht der Verband zwei notwendige Voraussetzungen: Zum einen braucht es eine gesicherte sach- und personalkostengerechte Ausfinanzierung der Kinder- und Jugendhilfe über alle Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen hinweg. Zum anderen kann Inklusion nur dann gelingen, wenn das pädagogische Personal mit seinen Qualifikationen für die Umsetzung des Teilhabegedankens in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesichert ist. Diese Prinzipien müssen nicht nur bei den Leistungen unter dem Dach des SGB VIII, sondern auch im Kontext Schule gesichert angewendet werden. Beim Übergang zwischen Elementar- und Primarbereich sowie beim Einstieg ins Berufsleben müssen die Brüche vor allem für Kinder mit Förderbedarf dringend beseitigt werden. Die Volkssolidarität fordert dafür eine zielgerichtete und auf einheitliche Regelungen ausgelegte strukturelle Zusammenarbeit von öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe und Schulpolitik. Die unterschiedlichen Herangehensweisen an die Bedeutung und Umsetzung von Bildung und Förderung zwischen diesen Institutionen müssen vereinheitlicht werden.

19. Stärkung der (präventiven) Kinder-, Jugend- und Familienhilfen/-arbeit

Der Verband setzt sich verstärkt für politische Maßnahmen zur Verankerung von Kita-Sozialarbeit, zum Ausbau der Schul-Sozialarbeit sowie zur flächendeckenden Schaffung von Familienzentren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ein. So können Eltern mit ihren Kindern von Beginn an niederschwellig erreicht, beraten und begleitet werden. Dafür fordert die Volkssolidarität eine rechtlich verbindliche Gestaltung niederschwelliger Hilfen sowie deren klare Benennung und Beschreibung im SGB VIII, um deren Rechtsanspruch zu untermauern. Hilfen zur Erziehung müssen dabei in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben und einander ergänzend mit niederschwellig präventiven Maßnahmen ineinandergreifen. Die Volkssolidarität plädiert dafür, dass alle Hilfen weiterhin durch den Jugendhilfeausschuss gesteuert werden, um Trägerpluralität und Qualität der Angebote zu erhalten. Der Verband fordert dafür eine multiprofessionelle Besetzung aller Jugendhilfeausschüsse mit Vertretern/-innen aller Interessengruppen als Experten/-innen.

VOLKSSOLIDARITÄT

Sozialpolitische Hauptpositionen der Volkssolidarität 2020

– Langfassung –

Rente, Grundsicherung, Pflege

01 Die gesetzliche Rente als Sicherung des Lebensstandards

Würdevolles und selbstbestimmtes Leben im Alter garantieren

Die nachhaltige Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine Aufgabe von höchster gesellschaftlicher Relevanz, da für breite Bevölkerungsschichten jetzt und in Zukunft nur die gesetzliche Rente ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben im Alter garantieren kann. Die gesetzliche Rente ist für eine übergroße Mehrheit der Senioren/-innen die wichtigste und häufig sogar einzige Einkommensquelle. Besonders in den neuen Bundesländern sind private und betriebliche Altersvorsorge wenig verbreitet. In Anbetracht der bevorstehenden demografischen Herausforderungen hat der Gesetzgeber zu Beginn der Jahrtausendwende beschlossen, das Prinzip der Lebensstandardsicherung in der und durch die gesetzliche Rentenversicherung aufzuweichen, und stattdessen der Stabilität der Beitragssätze die höchste Priorität eingeräumt. Unter diesem Paradigma wurde das Alterssicherungssystem in Deutschland zum sogenannten „Drei-Säulen-Modell“ umgebaut, bestehend aus der gesetzlichen Rente sowie betrieblicher und privater Altersvorsorge. Um sicherzustellen, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung weitestgehend stabil bleibt, wurden während der ersten Dekade dieses Jahrtausends die sogenannten Kürzungsfaktoren in die Rentenanpassungsformel eingeführt. Hierdurch wurde die jährliche Rentenanpassung von der Lohnentwicklung abgekoppelt. Die Kürzungsfaktoren haben dafür gesorgt, dass das Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rente (das sogenannte Rentenniveau), sprich das Verhältnis der Eckrente[1] zum Gehalt eines Durchschnittsverdieners, seit dem Jahr 2000 von circa 53 Prozent auf aktuell rund 48 Prozent abgesunken ist.

Festschreibung des Nettorentenniveaus auf langfristig 53 Prozent

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die Stärkung der gesetzlichen Rente jedoch das wirksamste, krisensicherste und gerechteste Mittel gegen Altersarmut. Das politisch forcierte Absinken des Rentenniveaus hält der Verband dementsprechend für den falschen Weg, um den Herausforderungen des demografischen Wandels, denen sich unsere Gesellschaft zweifelsfrei stellen muss, zu begegnen. Die im „RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz“ von 2018 enthaltene Festschreibung des Nettorentenniveaus vor Steuern auf mindestens 48 Prozent bis 2025 begreift der Verband als ersten Schritt, dem steten Absinken des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente entgegenzuwirken. Weitere Maßnahmen sind erforderlich, damit die gesetzliche Rente ihrer Aufgabe der Lebensstandardsicherung wieder gerecht werden kann. Die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel sind zu streichen, damit die Lohndynamik der Rentenanpassungen wiederhergestellt wird. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, das Rentenniveau schrittweise anzuheben und längerfristig bei 53 Prozent festzuschreiben.

Lebensstandardsicherung muss Vorrang vor Beitragsstabilität haben

Die Grundprinzipien des Generationenvertrages in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zu bewahren und weiterzuentwickeln. Der Lebensstandardsicherung als grundlegendem sozialpolitischen Ziel muss deshalb wieder Priorität vor der Beitragssatzstabilität eingeräumt werden. Den Missbrauch des Begriffs „Generationenkonflikt“ zur Begründung weiterer Leistungskürzungen lehnt die Volkssolidarität ab. Ein solcher Missbrauch verschleiert, dass die wesentlichen Verteilungsfragen nicht zwischen Menschen verschiedener Altersgruppen, sondern innerhalb dieser Gruppen, mit anderen Worten: zwischen Arm und Reich stattfinden. Für die nachhaltige finanzielle Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherung sowie des sozialen Sicherungssystems im Allgemeinen gilt es daher, den gesellschaftlichen Wohlstand gerechter zu verteilen, beispielsweise durch die Einführung einer Vermögenssteuer.

Erwerbstätigenversicherung einführen

Um für diese Herausforderungen des demografischen Wandels besser gewappnet zu sein, spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung fortzuentwickeln. So ließe sich die im europäischen Vergleich enge Einnahmebasis durch den Einschluss weiterer Bevölkerungsgruppen, wie nicht versicherte Selbstständige und Beamte/-innen, solidarisch erweitern. Auch Erwerbstätige, die über keinen oder nur einen geringen Schutz für das Alter verfügen, sind miteinzubeziehen. Eine Erwerbstätigenversicherung muss über einen längeren Zeitraum realisiert werden, in dem für die genannten Gruppen Übergänge gesichert werden und erworbene Anwartschaften geschützt bleiben müssen. Wird sichergestellt, dass der während des Erwerbslebens erarbeitete Lebensstandard durch die gesetzliche Rentenversicherung im Alter abgesichert ist, hält die Volkssolidarität auch eine moderate Anhebung des Beitragssatzes für vertretbar. Da Beschäftigte in diesem Fall nicht mehr auf private und betriebliche Altersvorsorge für ihre Lebensstandardsicherung im Alter angewiesen wären, könnte ihr verfügbares Einkommen sogar steigen, da der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Gegensatz zu Aufwendungen für private und betriebliche Altersvorsorge von Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in paritätisch geteilt wird.

1 Die sogenannte Eckrente (oder auch Standardrente) ist definiert als Regelaltersrente mit exakt 45 Rentenentgeltpunkten. Seit dem 1. Juli 2020 liegt die Brutto-Eckrente bei monatlich 1.538,55 € in den alten Bundesländern und bei 1.495,35 € in Ostdeutschland. Da viele Senioren/-innen keine 45 Rentenentgeltpunkte aufweisen können und zum Teil Abschläge auf ihre Rentenleistung hinnehmen müssen, liegt die Eckrente deutlich oberhalb der Durchschnittsrente.

Anteil der über 65-Jährigen

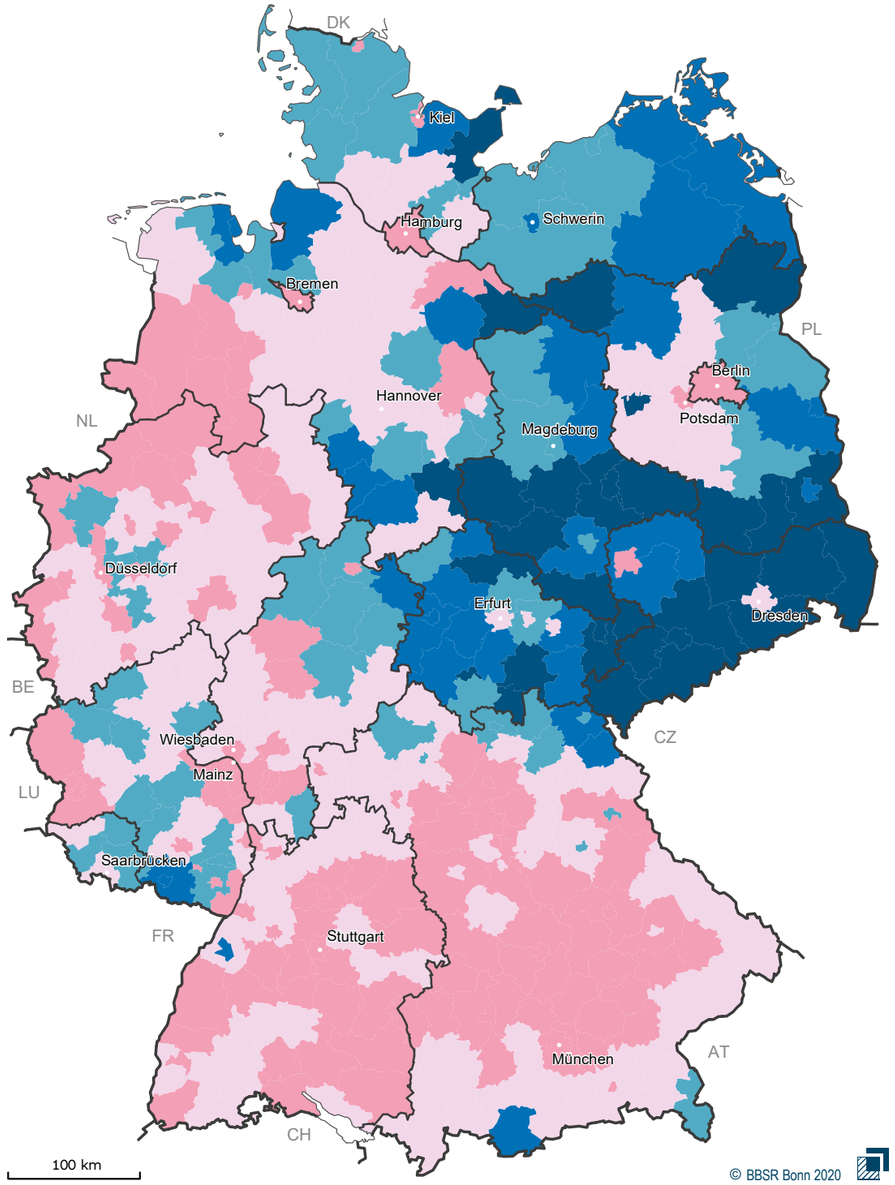

Anteil der 65-Jährigen und Älteren an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2018 in %

- bis unter 21
- 21 bis unter 23
- 23 bis unter 25
- 25 bis unter 27
- 27 und mehr

Datenbasis: Laufende Raumbeobachtung des BBSR, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes des Bundes und der Länder/ Regionaldatenbank Deutschland
Geometrische Grundlage: Kreise und kreisfreie Städte (generalisiert), 31.12.2018 © GeoBasis-DE/BKG
Bearbeitung: N. Blätgen, A. Milbert

Quelle: www.deutschlandatlas.bund.de

02 Subventionierung privater Vorsorge beenden

Abschaffung des Drei-Säulen-Modells der Alterssicherung

Der Privatisierung der Altersvorsorge im Rahmen des sogenannten „Drei-Säulen-Modells“ steht die Volkssolidarität ablehnend gegenüber. Dabei ist sie nicht prinzipiell gegen private Vorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rente; sie kritisiert jedoch den Ansatz, gekürzte Leistungen aus der gesetzlichen Rente durch private Vorsorge zu ersetzen. Wichtige Elemente des sozialen Ausgleichs wie die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung werden in der gesetzlichen Rente solidarisch durch die Versichertengemeinschaft und Bundeszuschüsse finanziert. Ein solch umfassender sozialer Auftrag findet sich in anderen Versicherungssystemen nicht wieder. Zudem beruhen private und betriebliche Altersvorsorge auf dem Prinzip der Kapitaldeckung und sind somit nicht von den Risiken der Finanzmärkte abgekoppelt.

Staatliche Förderung privater Altersvorsorge beenden

Prinzipiell stellt die Volkssolidarität fest, dass die Riester-Rente gescheitert ist. Viele Riester-Produkte sind intransparent und nur dank der staatlichen Subventionierung in Höhe von etwa drei Milliarden Euro jährlich überhaupt renditebringend. Von der staatlichen Förderung privater Altersvorsorge profitieren vor allem Unternehmen und die Versicherungswirtschaft. Für Beschäftigte bedeutet private Vorsorge eine deutliche Mehrbelastung, da sie (wenn auch durch die staatliche Förderung etwas abgemildert) in vollem Umfang für die Beiträge aufkommen müssen. Daher fordert die Volkssolidarität ein geordnetes Auslaufen der Riester-Rente, also die Beendigung der staatlichen Förderung von Neuverträgen, und die Möglichkeit einer Überführung bestehender Verträge in die gesetzliche Rentenversicherung. Die Mittel, die durch ein Ende der Subventionierung der Riester-Rente eingespart werden, sind hierbei der gesetzlichen Rentenversicherung zukommen zu lassen.

Betriebliche Altersvorsorge in Form von Entgeltumwandlungen abschaffen

Der betrieblichen Altersvorsorge in Form von Entgeltumwandlung steht die Volkssolidarität ablehnend gegenüber. Durch die Entgeltumwandlung können Arbeitnehmer/-innen einen Teil ihres Bruttogehalts direkt in eine von Lebensversicherungskonzernen verwaltete Alterssicherung abführen. Für dieses umgewandelte Gehalt sind zwar keine Steuern und Sozialabgaben zu zahlen, allerdings sinken durch das geringere Bruttogehalt auch die Ansprüche der/des Versicherten an die gesetzliche Rentenversicherung. Auch auf die Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld und Krankengeld wirkt sich die Entgeltumwandlung negativ aus. Von Betriebsrenten in Form der Entgeltumwandlung profitieren demnach vorwiegend die Versicherungswirtschaft und die Arbeitgeber/-innen, für die weniger Sozialabgaben anfallen. Dem gesamten sozialen Sicherungssystem werden hingegen Einnahmen entzogen. Nicht zuletzt müssen auch diejenigen Arbeitnehmer/-innen, die keine Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen, durch diese Form der betrieblichen Altersvorsorge eine geringere Leistung der gesetzlichen Rente hinnehmen, da sich die Mindereinnahmen der ge-

setzlichen Rentenversicherung negativ auf die jährliche Rentenanpassung auswirken.

Freibetrag in der Grundsicherung für Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Volkssolidarität kritisiert, dass Renteneinkünfte aus privater und betrieblicher Altersvorsorge bei der Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bessergestellt werden als Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Während für Alterseinkünfte aus der zweiten und dritten Rentensäule ein anrechnungsfreier Grundbetrag von 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der darüberliegenden Einkünfte (bis zum Erreichen des Sockelbetrages in Höhe von 50 Prozent des Regelsatzes) gilt, ist die gesetzliche Rente von dieser Regelung bisher ausgenommen. Das vom Bundestag am 2. Juli 2020 beschlossene Grundrentengesetz beinhaltet die Einführung eines äquivalenten Freibetrags für Einkommen aus der gesetzlichen Rente für Versicherte, die mindestens 33 Beitragsjahre vorweisen können. Diese Regelung beseitigt die bestehende Ungleichheit allerdings nur unvollständig, da sie an eine Bedingung geknüpft ist, die von einem großen Teil der Beziehenden von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht erfüllt wird. Da Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung gegenüber privaten und betrieblichen Vorsorgearten nicht schlechtergestellt werden dürfen, fordert die Volkssolidarität, diesen Freibetrag auch auf Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bedingungslos auszuweiten.

03 Gerechte Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rente

Drittes Jahr Erziehungszeit unabhängig vom Geburtsjahr anerkennen

Auch nach Inkrafttreten des „RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes" bleiben Erziehende von vor 1992 geborenen Kindern benachteiligt, da sie pro Kind statt drei nur zweieinhalb Rentenentgeltpunkte für die Erziehungszeit angerechnet bekommen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Die Volkssolidarität spricht sich deshalb dafür aus, das dritte Jahr Erziehungszeit pro Kind unabhängig vom Geburtsjahr anzuerkennen.

Freibetrag für Leistungen der Mütterrente einführen

Weiterhin weist die Volkssolidarität darauf hin, dass Bezieher/-innen von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, die die Zugangsvoraussetzungen zur Grundrente nicht erfüllen, von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten nicht profitieren, da die Leistungserhöhungen weiterhin vollständig auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden. Damit die rentenrechtliche Beachtung von Erziehungszeiten einen Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut leisten kann, spricht sich der Verband für pauschal gültige Freibeträge für Leistungen der sogenannten Mütterrente aus.

04 Rentengerechtigkeit in Ostdeutschland sichern

Schnellere Angleichung des Rentenwerts Ost an aktuellen Rentenwert

Durch das „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz" von 2017 wurde die endgültige Angleichung des aktuellen Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert auf 2025 verschoben. Somit wird die Rentenangleichung erst 35 Jahre nach der Wiedervereinigung abgeschlossen sein. Viele Rentner/-innen aus der ehemaligen DDR werden dies nicht mehr erleben. Die Volkssolidarität fordert, dass die Angleichung der Rentenwerte schneller erfolgt. Hierdurch entstehende Kosten sind durch Steuermittel zu tragen, da die Herstellung der Deutschen Einheit im sozialen Bereich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Abschmelzung des Umrechnungsfaktors von der Angleichung des Rentenwerts entkoppeln

Seit 2019 wird der Umrechnungsfaktor für die Beschäftigten in Ostdeutschland bei der Ermittlung von Rentenentgeltpunkten nach einem gesetzlich festgelegten Fahrplan abgeschmolzen. Aufgrund des auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung immer noch signifikant niedrigeren Lohnniveaus in den neuen Bundesländern kann dies künftig bei einem Großteil der heute erwerbstätigen Versicherten in den neuen Ländern zu erheblichen Rentenlücken bis hin zu Altersarmut führen. Insofern sind dringend Lösungen erforderlich, um negative Rückwirkungen in der Alterssicherung zu verhindern. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, die Abschmelzung des Nachteilsausgleichs von der Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert zu entkoppeln und erst im Jahr 2030 abzuschließen. Die hierdurch gewonnene Zeit muss genutzt werden, um durch eine Stärkung der Tarifbindung, die Anhebung des Mindestlohns und eine gezielte Strukturpolitik für Ostdeutschland und andere strukturschwache Regionen ein vergleichbares Gehaltsniveau im gesamten Bundesgebiet herzustellen.

Lebensleistung Ostdeutscher durch die Korrektur rentenrechtlicher Fehler im Einigungsvertrag anerkennen

Viele Bürger/-innen der DDR sind durch den Übergang in ein völlig anderes Wirtschafts- und Rechtssystem in besonderem Maße in schwierige Lebenssituationen geraten und nun häufig von Altersarmut betroffen. Die im Zuge der Wiedervereinigung durchgeführte Eingliederung von knapp vier Millionen ostdeutschen Rentnern/-innen in die gesetzliche Rente und die damit einhergehende Umwertung der Verdienste aus DDR-Erwerbsbiografien war zweifelsohne eine große sozialstaatliche Leistung. Allerdings blieben Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR hierbei unberücksichtigt, sodass einige Bevölkerungs- und Beschäftigtengruppen bis heute keine befriedigende Überleitung ihrer aus der DDR rührenden Rentenansprüche erfahren haben. Hiervon betroffen sind beispielsweise Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Postbeamte/-innen. Die Volkssolidarität fordert, die rentenrechtlichen Fehler im Einigungsvertrag zu korrigieren und somit zu gewährleisten, dass auch diese Gruppen eine angemessene Anerkennung ihrer Lebensleistung erfahren.

05 Gute Löhne für eine gute Rente

Mindestlohn anheben, Tarifbindung stärken, Lohngefälle Ost-West abbauen

Die Rente ist ein Spiegel des Erwerbslebens. Wer in der Erwerbsphase seines Lebens nur ein geringes Gehalt bezieht oder wessen Erwerbsbiografie Lücken aufweist, wird mit einem niedrigen Alterseinkommen zurechtkommen müssen. Grundlegende Fehlentwicklungen in der Arbeitsmarktpolitik können nur begrenzt durch rentenpolitische Maßnahmen korrigiert werden. Für die Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme, inklusive der gesetzlichen Rentenversicherung, bleibt der weitere Abbau von Arbeitslosigkeit, prekärer Beschäftigung und Niedriglöhnen ebenfalls notwendig. Aus diesem Grund setzt sich die Volkssolidarität für existenzsichernde Arbeit und angemessene Erwerbseinkommen ein. In diesem Sinne muss der gesetzliche Mindestlohn so weiterentwickelt werden, dass er in absehbarer Zeit für langjährig Vollzeitbeschäftigte eine strukturell armutsfeste Rente ermöglicht. Der derzeitige Mindestlohn von 9,35 Euro wird diesem Anspruch nicht gerecht. Ferner gilt es, die Tarifbindung im gesamten Bundesgebiet zu stärken und somit dafür zu sorgen, dass mehr Beschäftigte als bisher von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen profitieren. Dies würde auch dazu beitragen, die zum Teil deutlich spürbaren Lohngefälle zwischen den einzelnen Bundesländern beziehungsweise Regionen abzubauen. So hat sich in tarifgebundenen Bereichen das Gehaltsniveau in Ostdeutschland fast vollständig an den Standard der alten Bundesländer angeglichen.

06 Gesamtgesellschaftlich notwendige Leistungen durch Steuermittel finanzieren

Mütterrente aus Steuermitteln finanzieren

Mit Unverständnis registriert die Volkssolidarität, dass eine zunehmende Anzahl von gesamtgesellschaftlich notwendigen Leistungen von der Rentenkasse getragen werden. Die Deutsche Rentenversicherung beziffert den Fehlbetrag, der aus der unzureichenden Übernahme des Bundes von nicht beitragsgedeckten Leistungen entsteht, für das Jahr 2019 auf knapp 35 Milliarden Euro[2]. Die Volkssolidarität weist ausdrücklich darauf hin, dass das Sozialversicherungssystem nicht für die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen zuständig ist. Die Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist es, sicherzustellen, dass Beschäftigte auf Grundlage der während ihres Erwerbslebens entrichteten Beiträge ein angemessenes Einkommen im Ruhestand beziehen. Gesamtgesellschaftlich notwendige Leistungen wie beispielsweise die Anerkennung von Erziehungs- und Pflegezeiten in der Rente sind konsequenterweise vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren.

2 Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2019). Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2017. Abrufbar unter http://portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2019/2019-04-05_DRV_Nicht_beitragsgedeckte_Leistungen_2017.pdf

Grundsicherung im Alter

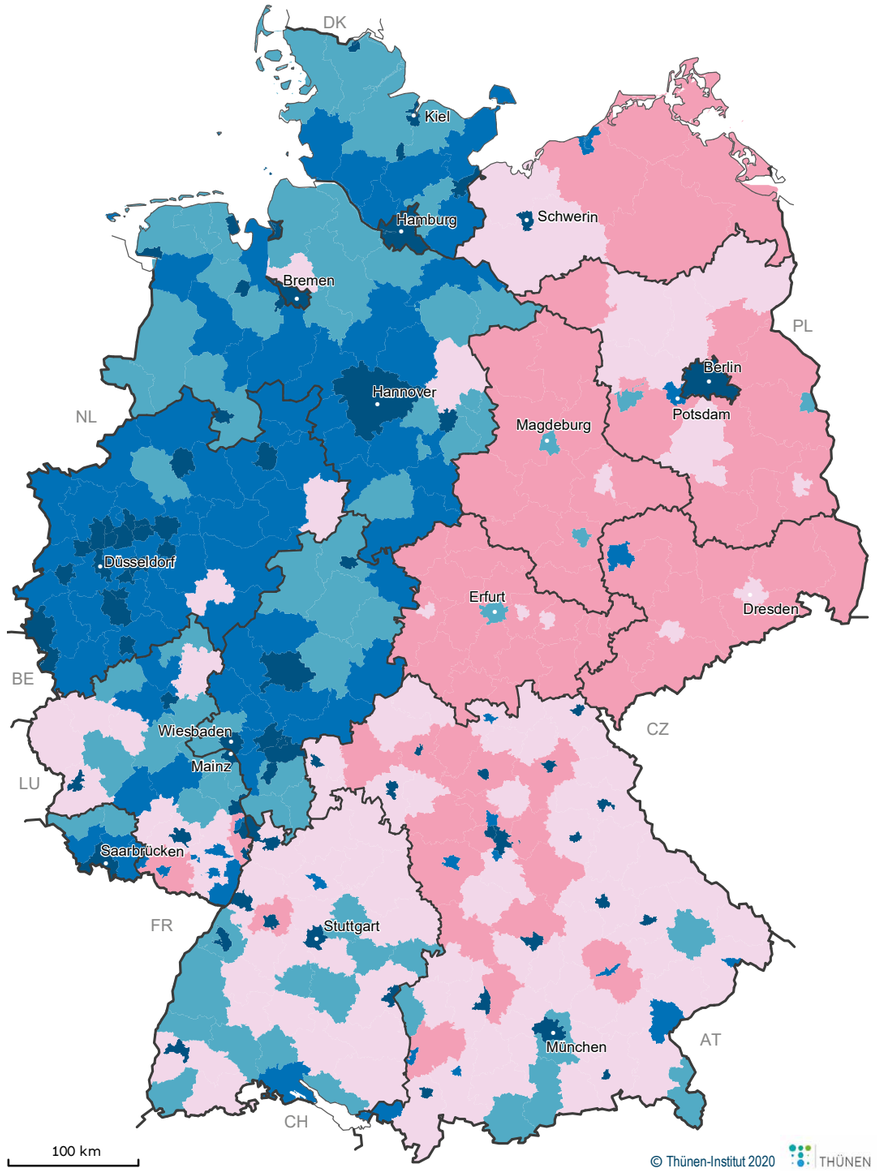

Anteil der Bevölkerung mit Grundsicherung im Alter an den 65-Jährigen und Älteren 2017 in %

- bis unter 1,0
- 1,0 bis unter 1,7
- 1,7 bis unter 2,1
- 2,1 bis unter 3,3
- 3,3 und mehr

Datenbasis: Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, INKAR 2018
Geometrische Grundlage: VG250 (Kreise), 31.12.2018 © GeoBasis-DE/BKG
Bearbeitung: T. Osigus

Quelle: www.deutschlandatlas.bund.de

07 Bedarfsgerechte und teilhabeorientierte Grundsicherung

Menschen, deren Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Dabei empfangen entgegen der häufigen Annahme nicht nur Langzeitarbeitslose Leistungen der Grundsicherung, sondern beispielsweise auch Erwerbsunfähige, Rentner/-innen und Beschäftigte, deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegt (zum Beispiel aufgrund von unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung oder Niedriglohn). So bezogen in Deutschland im Jahr 2016 knapp acht Mio. Menschen beziehungsweise 9,5 Prozent der Bevölkerung Leistungen der verschiedenen Systeme der Grundsicherung. Der Auftrag an die Grundsicherung geht über das bloße Sichern des physischen Überlebens hinaus. Die vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigte Aufgabe der Grundsicherung ist es vielmehr, für die Beziehenden ebenfalls ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe zu garantieren.

Gesellschaftliche Teilhabe von Grundsicherungsbeziehenden sicherstellen

Diesen Auftrag erfüllt das derzeitige Grundsicherungssystem nicht. Das Bedarfsniveau in der Grundsicherung setzt sich zusammen aus den vom Sozialhilfeträger übernommenen Kosten der Unterkunft und Heizung und dem Regelsatz in Höhe von derzeit monatlich 432 Euro für Alleinstehende beziehungsweise 389 Euro pro Person bei Paaren in Bedarfsgemeinschaften (Stand: 2020). Von diesen pauschaliert berechneten Regelsätzen müssen die während eines Monats anfallenden Kosten für unter anderem Nahrung, Kleidung, Körperpflege und (zumindest theoretisch) ein Minimum an gesellschaftlicher Teilhabe bestritten werden. Hinzu kommt, dass vielerorts die Sozialhilfeträger/-innen die Kosten der Unterkunft nicht in angemessenem Umfang übernehmen, sodass viele Haushalte im Grundsicherungsbezug einen Teilbetrag des Regelsatzes zweckentfremdet für die Mietkosten aufbringen müssen.

Regelsatzermittlung fair gestalten

Die Höhe des Regelbedarfes inklusive der separat gezahlten Kosten für Unterkunft und Heizung liegt spürbar unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle. Das Verfahren zur Ermittlung des Regelsatzes ist derart gestaltet, dass die Grundsicherung ihre Aufgabe der Gewährleistung eines Mindestmaßes an gesellschaftlicher Teilhabe nicht erfüllen kann. So werden beispielsweise zur Berechnung der Regelsätze die Konsumausgaben der untersten 15 Prozent der Ein-Personen-Haushalte (bzw. für Kinder die der untersten 20 Prozent der Paar-Haushalte mit einem Kind) auf der Einkommensskala herangezogen. Hierdurch wird das Konsumverhalten der ärmsten Bevölkerungsgruppe als Maßstab für die Regelsatzermittlung herangezogen, obwohl bei diesen Haushalten davon ausgegangen werden kann, dass deren Ausgaben bereits von finanziellen Mängeln geprägt sind. Ferner werden zwar Grundsicherungsbeziehende aus der Vergleichsgruppe entfernt, nicht aber Haushalte, deren Einkommen so niedrig ist, dass davon ausgegangen werden muss, dass diese ihnen zustehende Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen. Nicht zuletzt wird auch der Großteil der Ausgabenpositionen, die dem Themenbereich der sozialen Teilhabe zuzurechnen sind, ersatzlos gestrichen und soziale Teilhabe für Leistungsbeziehende quasi unmöglich gemacht[3]. Die Volkssolidarität fordert, die defizitäre und methodologisch fragwürdige Ermittlung des Regelsatzes zu korrigieren.

Vorgelagerte Sicherungssysteme stärken

Hierbei ist nicht zu vergessen, dass es sich bei der Grundsicherung um ein nachgelagertes soziales Sicherungssystem handelt. Unabhängig von der Notwendigkeit einer angemessenen und teilhabeorientierten Grundsicherung ist seitens des Gesetzgebers durch die Stärkung vorgelagerter Sicherungssysteme – wie beispielsweise eines existenzsichernden Mindestlohns und einer gesetzlichen Rentenversicherung, die ihrer ursprünglichen Aufgabe der Lebensstandardsicherung wieder gerecht wird – sicherzustellen, dass möglichst wenig Menschen auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

08 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung reformieren

Grundsicherungssystem strukturell verändern

Unabhängig von der unzureichenden Höhe der Regelsätze, von der Grundsicherungsbeziehende nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und Grundsicherungsbeziehende nach SGB XII (Sozialhilfe) gleichermaßen betroffen sind, sind strukturelle Änderungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII) dringend notwendig.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung folgt in ihrer jetzigen Form dem traditionellen Modell der Sozialhilfe, das als staatliches Unterstützungssystem mit Aktivierungsanreizen für eine vorübergehende Lebensphase zu verstehen ist. Dies ist allerdings nicht angebracht, da Rentner/-innen in der Regel kaum beziehungsweise keine Möglichkeiten haben, ihr Einkommen aufzubessern. Beziehenden von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist es folglich im Normalfall nicht möglich, das Fürsorgesystem aus eigener Kraft zu verlassen.

Steigenden Gesundheitskosten im Alter in der Grundsicherung Rechnung tragen

Ferner ist davon auszugehen, dass bei Empfängern/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Lebenserhaltungskosten im Verlauf des Leistungsbezugs eher ansteigen, da mit fortschreitendem Alter die Kosten, die für den Erhalt der Gesundheit und gegebenenfalls für Pflege aufzubringen sind, tendenziell anwachsen. Dieser Tatsache wird im Leistungsrecht der Grundsicherung allerdings kaum Rechnung getragen. Vielmehr finden sich Grundsicherungsbeziehende im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber arbeitssuchenden Grundsicherungsbeziehenden („Hartz IV“) in einigen Bereichen schlechterstellt.

3 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband (2020): Arm, Abgehängt, Ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Lebens mit Hartz IV. Expertise. Abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/publikationen/expertise-arm-abgehaengt-ausgegrenzt-eine-untersuchung-zu-mangellagen-eines-lebens-mit-hartz-iv/

Schonvermögen in der Grundsicherung an Bedarfe im Alter anpassen

So ist die Obergrenze für das Schonvermögen mit 5.000 Euro in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deutlich ungünstiger bemessen als in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, in der der Vermögensgrundfreibetrag pro vollendetem Lebensjahr um 150 Euro anwächst[4]. Zudem wird, anders als im SGB II, bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Besitz eines Pkw zum Vermögen mitgezählt. Aufgrund des niedrigen Vermögensfreibetrags kommt diese Regelung fast einem Verbot des Besitzes eines Kraftfahrzeugs gleich. Insbesondere im ländlichen Raum stellt dies eine Benachteiligung dar, die zu Isolation und sozialer Ausgrenzung führt und dem Anspruch der Grundsicherung, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, diametral entgegensteht. In dünn besiedelten Regionen kann dies sogar dazu führen, dass selbst elementare Versorgungsgänge wie beispielsweise der Einkauf im Supermarkt für Leistungsbeziehende zu einer logistischen Herausforderung werden.

Antragsverfahren vereinfachen

Die restriktiven Regelungen im Hinblick auf das Schonvermögen sind auch ein entscheidender Grund dafür, dass wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge etwa zwei Drittel der Leistungsberechtigten ihren Anspruch auf Grundsicherung im Alter nicht geltend machen (verdeckte bzw. verschämte Altersarmut)[5]. Unter dem Gesichtspunkt ist ebenfalls das Antragsverfahren für den Bezug von Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII zu vereinfachen.

Vollautomatisierten Datenabgleich zwischen Rentenversicherung, Finanzämtern und Grundsicherungsträger erweitern

Die Volkssolidarität regt in diesem Zusammenhang an, den im Zuge der Einführung der Grundrente geplanten vollautomatisierten Datenabgleich zwischen der Rentenversicherung und den Finanzämtern auf die Gruppe der möglicherweise Grundsicherungsberechtigten zu erweitern und diese deutlicher als bisher auf ihren gegebenenfalls bestehenden Rechtsanspruch hinzuweisen. Ferner ist nicht nur die/der potenziell Leistungsberechtigte, sondern ebenfalls der zuständige Grundsicherungsträger darüber zu informieren, dass aufgrund des niedrigen Alterseinkommens mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Leistungsanspruch besteht. Der Träger hätte dann das Antragsverfahren von sich aus einzuleiten. Nicht zuletzt gilt es, durch öffentliche Aufklärungsarbeit dafür zu sorgen, dass der Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowie der Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Allgemeinen) von gesellschaftlichen Stigmata befreit wird.

4 Somit liegt die höchstmögliche Obergrenze des Schonvermögens im Geltungsbereich des SGB II (ohne die zusätzlichen Freibeträge für Altersvorsorgevermögen und für notwendige Anschaffungen) ungefähr doppelt so hoch wie im Geltungsbereich von Kapitel IV SGB XII.
5 Vgl. Haan et al. (2019). Wer bezieht Grundsicherung im Alter? Eine empirische Analyse der Nichtinanspruchnahme. Abrufbar unter: https://www.fna-rv.de/subsites/FNA/de/Inhalt/97_Allgemeines/Downloads/FNA/FNA-Journal/FNA-Journal-2019-04.html.

09 Pflegebedürftigkeit darf kein Armutsrisiko sein

Leistungen der Pflegeversicherung dynamisieren

Die Pflegeversicherung wurde als jüngste der Sozialversicherungen im Jahr 1995 als Teilleistungssystem eingeführt, das heißt mit einer gedeckelten Maximalleistung der Versicherung und einem nach oben offenen Eigenanteil. Zielvorstellung war damals, dass in der stationären Langzeitpflege die pflegebedingten Kosten von der Versicherung, die Kosten der Unterkunft, der Verpflegung sowie die Investitionskosten hingegen vom Pflegebedürftigen selbst getragen werden. Allerdings hat eine Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung bis 2008 nicht und seitdem nur unzureichend stattgefunden, wodurch die Eigenanteile der Pflegebedürftigen stetig angestiegen sind.

Bewohner/-innen stationärer Pflegeeinrichtungen müssen zusätzlich zur Leistung der Pflegeversicherung im Bundesdurchschnitt monatlich knapp 2.000 Euro aus eigener Tasche für den Pflegeplatz aufbringen (Stand: 2019). In Anbetracht der Tatsache, dass dieser Betrag deutlich oberhalb der Eckrente liegt, die ohnehin eher eine ideale als eine normale Erwerbsbiografie widerspiegelt, ist es wenig verwunderlich, dass rund ein Drittel aller Bewohner/-innen stationärer Pflegeheime auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist.

Pflegebedürftige, die ambulant versorgt werden, verzichten angesichts der steigenden Pflegekosten immer mehr auf eigentlich notwendige Leistungen. Die im Rahmen der „Konzertierten Aktion Pflege“ (KAP) beschlossenen und angesichts des sich immer weiter verschärfenden Pflegemangels dringend notwendigen Verbesserungen für Pflegekräfte werden dazu führen, dass die Eigenanteile der Versicherten auf absehbare Zeit weiter steigen werden.

Pflegeversicherung zur Vollversicherung umbauen

Als Teil des Sozialversicherungssystems ist es die Aufgabe der Pflegeversicherung, das Lebensrisiko pflegebedürftig zu werden, solidarisch abzusichern. Angesichts der stetig wachsenden Pflegekosten und immer höheren, von den Versicherten aufzubringenden Eigenbeteiligungen wird sie diesem Ziel allerdings nicht gerecht. Damit die Pflegeversicherung wieder ihren Auftrag erfüllen kann, fordert die Volkssolidarität, die Leistungslogik der Pflegeversicherung umzukehren. Dies würde implizieren, dass künftig der von den Versicherten zu tragende Eigenanteil nach oben begrenzt wird und alle darüber hinausgehenden Kosten von der Versicherung übernommen werden („Sockel-Spitze-Tausch“). Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, den Eigenanteil bei 15 Prozent der Pflegekosten zu begrenzen. Längerfristig regt der Verband an, die Pflegeversicherung zu einer Vollversicherung umzubauen, in der (analog zur Krankenversicherung) alle Leistungen, die notwendig, wirtschaftlich und zweckmäßig sind, von der Solidargemeinschaft übernommen werden.

10 Pflegefinanzierung reformieren – Bürgerversicherung einführen

Duales System aus Kranken- und Pflegeversicherung abschaffen

Die Volkssolidarität bekennt sich grundsätzlich zu der Einführung einer Bürgerversicherung und zur Abschaffung des unsolidarischen dualen Systems in der Kranken- und Pflegeversicherung. Durch die Begrenzung beziehungsweise den Wegfall der Eigenanteile in der Pflege würde ein erhöhter Finanzierungsbedarf entstehen, der nach aktueller Gesetzeslage durch einen deutlich höheren Beitragssatz in die Pflegeversicherung getragen werden müsste. Allerdings weisen sowohl das duale Versicherungssystem als auch weitere Aspekte der Pflegefinanzierung ohnehin unübersehbare Ungerechtigkeiten auf – sie sind entsprechend reformbedürftig.

Soziale und private Pflegeversicherung zusammenführen

Gegenwärtig wird der Großteil der Versicherten automatisch entweder der Sozialen Pflegeversicherung oder der Privaten Pflegepflichtversicherung zugewiesen. Die der Privaten Pflegepflichtversicherung zugewiesenen Menschen weisen durchschnittlich signifikant niedrigere altersspezifische Pflegeprävalenzen auf. Dadurch hat der private Versicherungszweig pro Versichertem deutlich niedrigere Ausgaben. Gleichzeitig haben privat Versicherte ein deutlich höheres Durchschnittseinkommen als die Mitglieder der Sozialen Pflegeversicherung. Eine Zusammenführung beider Versicherungszweige zu einer sogenannten Bürgerversicherung würde die Soziale Pflegeversicherung somit spürbar entlasten und für deren Mitglieder eine Absenkung des Beitragssatzes beziehungsweise Leistungsausweitungen ermöglichen.

Alle Einkommensarten für Beitragsbemessung berücksichtigen

Aber auch innerhalb der Sozialen Pflegeversicherung existieren Gerechtigkeitsdefizite. Die Pflegeversicherung ist – wie auch die Krankenversicherung – durch das Solidarprinzip geprägt, bei dem sich die Beitragshöhe nach der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten richtet, der Leistungsumfang aber unabhängig vom Einkommen für alle Versicherten gleich ist. Allerdings verstößt die Soziale Pflegeversicherung in ihrer aktuellen Ausgestaltung gegen das Prinzip der Finanzierung nach Leistungsfähigkeit. Ein entscheidender Grund hierfür ist, dass lediglich Einkünfte aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Lohnersatzleistungen (maßgeblich Renten) beitragspflichtig sind. Hingegen werden beispielsweise Einkommen aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung nicht berücksichtigt. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, dass alle Einkommensarten gleichermaßen für die Beitragsbemessung berücksichtigt werden. Ferner muss die Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der Rentenversicherung angehoben werden.

Durch eine umfassende, gerechtigkeitsorientierte Reform der Pflegefinanzierung würde selbst der Umbau der Pflegeversicherung hin zu einer Pflegebürgervollversicherung für den Budgetausgleich nur einen geringfügig höheren Beitragssatz als den aktuellen erfordern[6]. Die Volkssolidarität erkennt an, dass die Abschaffung des dualen Versicherungssystems der Pflegeversicherung ein längerfristiges Projekt ist, das nicht in einer Legislaturperiode oder gar mit einem einzelnen Gesetz abgeschlossen werden kann. Für die Übergangszeit regt der Verband an, einen finanziellen Lastenausgleich zwischen privater und gesetzlicher Pflegeversicherung einzuführen.

6 Vgl. Rothgang & Domhoff (2019): Die Pflegebürgerversicherung als Vollversicherung – Beitragssatz und Verteilungseffekte bei Umwandlung der Pflegeversicherung in eine Bürgerversicherung mit Vollversicherung. Abrufbar unter: https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_150_2019.pdf

Kinder, Jugend, Familie

11 Anerkennung vielfältiger Familienformen

Familie als soziale, emotionale und wirtschaftliche Gemeinschaft verstehen

Die Volkssolidarität steht für einen breit gefassten Familienbegriff, der über die traditionellen Definitionen von Ehe und Mutter-Vater-Kind-Vorstellungen hinausgeht. Familie kann nur von den Menschen selbst und ihrer individuellen Lebensrealität her definiert werden. Aus Sicht des Verbandes gehört dazu ein soziales und emotionales Zusammengehörigkeitsgefühl sowie eine Einstandsgemeinschaft, in der die Familienmitglieder füreinander einstehen und sorgen – in sozialer, emotionaler und wirtschaftlicher Hinsicht. Gemeint sind alle Erziehenden mit Kindern, die zusammenleben, getrennt oder alleinerziehend sind, ebenso Mehrgenerationenhaushalte oder multilokale Familien, die an unterschiedlichen Orten leben. Das schließt ebenfalls alle Menschen mit ein, die im Alter zusammenleben, auf Dauer füreinander Verantwortung übernehmen und Sorge tragen. Sie alle sind für die Volkssolidarität Familien.

Vielfältige Familienformen anerkennen und stärken

Die Anerkennung vielfältiger Familienformen bildet aus Sicht der Volkssolidarität die Grundlage für die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder, Jugendlichen und Familien in unserer Gesellschaft sowie für die Berücksichtigung ganz individueller Bedarfe und Rechte in familienpolitischen Entscheidungsprozessen. Ein Familienverständnis, das der Vielfalt moderner Elternschaft und gemeinschaftlicher Fürsorge für Kinder und Jugendliche gerecht wird, ist damit auch Voraussetzung für eine Anpassung des Abstammungsrechts und die Stärkung der sozialen Elternschaft. Ebenso erfordert es die gleichberechtigte Inklusion aller Kinder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen schulischen Institutionen von der Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter.

12 Kinderrechte im Grundgesetz verankern

Die Volkssolidarität engagiert sich gemeinsam mit anderen Verbänden für die schnellstmögliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz gemäß den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989.[7]

Durchsetzung der Kinderrechte über alle Rechtsbereiche absichern

Kinder und Jugendliche werden bei der derzeitigen Rechtslage im Grundgesetz lediglich als „Regelungsgegenstand" der Norm und nicht als eigenständige Rechtssubjekte behandelt. Damit ist die Durchsetzung der Kinderrechte gemäß den Grundprinzipien der UN-KRK durch die aktuelle Rechtslage in Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung nicht hinreichend abgesichert. Zu diesen Grundprinzipien kindlicher Rechte gehören sowohl der Kindeswohlvorrang im Sinne einer wesentlichen Leitlinie über alle Rechtsbereiche als auch das Recht auf kindgerechte Beteiligung und Gehör von Kindern und Jugendlichen entsprechend Alter und Reifegrad in allen sie unmittelbar oder mittelbar betreffenden Fragen. Die Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte in Deutschland bestätigt, dass Normanwender/-innen dazu tendieren, Kindesinteressen und Beteiligungsrechte zu übersehen, wenn diese gesetzlich nicht explizit geregelt sind.

Des Weiteren haben alle Kinder und Jugendlichen ein Recht auf eine selbstbestimmte und gesunde körperliche und geistige Entwicklung sowie eine individuelle Förderung im Rahmen kindgerechter Lebensbedingungen. Hinzu kommen das Recht auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit sowie das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung der eigenen Rechte.

Kinder haben einen spezifischen Entwicklungsbedarf, der später nur mit großem Aufwand nachgeholt werden kann. Insgesamt würde der Staat durch die Grundgesetzverankerung stärker in die Pflicht genommen werden, wenn es um die Wahrnehmung seiner Verantwortung für kindgerechte Lebensverhältnisse und um gleiche Entwicklungschancen für alle jungen Menschen geht. Dies gilt besonders in Hinblick auf die hohe Kinderarmutsquote, unterschiedliche Bildungschancen und das zunehmende Auseinanderdriften unserer Gesellschaft in Arm und Reich.

Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wahrnehmen und beteiligen

Dabei muss klargestellt werden, dass eine Stärkung der Kinderrechte keinesfalls mit einer Schwächung von Elternrechten einhergeht oder Eltern aus ihrer fürsorgenden Verantwortung nimmt. Stattdessen bekommen Eltern durch die grundgesetzliche Verankerung der Kinderrechte mehr Rückendeckung, wenn es darum geht, sich für das Wohl ihrer Kinder gegenüber staatlichen Einrichtungen durchzusetzen. Es braucht die Kinderrechte im Grundgesetz, um kindlichen Interessen – vor allem bei Entscheidungen der Rechtsprechung im Sinne des Kindeswohls – verpflichtend mehr Gewicht zu verleihen (zum Beispiel bei Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht). Eltern müssen bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts gesetzlich verpflichtet werden, mit abnehmender Bedürftigkeit und wachsender Einsichtsfähigkeit der Kinder deren Rechte zu berücksichtigen, sie als eigenständige Persönlichkeiten wahrzunehmen und sie an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

7 UN-KRK. Informationen abrufbar unter: https://www.kinderrechtskonvention.info/

Die elementaren Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte junger Menschen wurden zu Beginn der Corona-Pandemie durch die wochenlange Schließung nahezu aller kinder-, jugend- und familienrelevanter Orte, wie Kindertagesstätten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Sportvereinen oder Spielplätzen, nachweislich verletzt. Und das, obwohl Bund, Länder und Kommunen trotz der Umstände weiterhin zur vollumfänglichen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet waren. Praktisch alle Entscheidungen und Maßnahmen der Politik seit März/April 2020 wurden somit ohne vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls vorgenommen. Kinder und Jugendliche wurden in diesem Zusammenhang weder ausreichend beteiligt noch in Entscheidungsprozesse einbezogen. In Krisensituationen wie dieser erweist sich, welche Bedeutung den Kinderrechten im gesellschaftlichen und politischen Handeln zugemessen wird. Die Bilanz ist bisher denkbar schlecht.[8]

Einklagbare Rechtsansprüche für Kinder garantieren

Allein Grundrechte begründen einklagbare Rechtsansprüche – auch für Kinder! Die Umsetzung der Kinderrechte als Staatsziel zu formulieren, reicht aus Sicht der Volkssolidarität nicht aus, da es Kindern keine Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet, dem Staat gegenüber konkrete Entscheidungen einzuklagen, Belastungen abzuwehren oder Leistungsansprüche gerichtlich durchzusetzen. Auch um die Auslegung einfachen Rechts zu dirigieren, sind Staatsziele zu unbestimmt. Grundrechte stellen hingegen verfassungsrechtlich garantierte (Abwehr-)Rechte dar, eben subjektiv-öffentliche Rechte des Einzelnen, die er auch gerichtlich gegenüber dem Staat durchsetzen kann. Kinder und Jugendliche müssen in ihrer persönlichen Individualität und als Bürger/-innen unseres Landes wahrgenommen, gehört und berücksichtigt werden. Ihre Meinungen, Perspektiven und Bedürfnisse sind grundlegend für alle Entscheidungen, die auf ihr Leben Einfluss haben und gesellschaftlich sowie rechtlich in Deutschland und der ganzen Welt getroffen werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass junge Menschen in allen Belangen gehört werden müssen, die ihr Wohl, ihre Lebensumstände und ihre Entwicklung betreffen.

Einfaches Recht an Kinderrechte zeitnah anpassen

Die Volkssolidarität geht davon aus, dass die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz zur notwendigen Anpassung des einfachen Rechts führt und dadurch einfache Gesetze im Sinne der Kindergrundrechte frühzeitig im Normanwendungsprozess klarer ausgelegt werden können. Dies gilt auch für Entscheidungen in den unteren Instanzen, die sich dann ebenfalls an den Kindergrundrechten orientieren müssten – etwa bei der Haushaltsplanung einer Kommune, wenn Kinderspielplätze oder Einrichtungen für Jugendliche zugunsten von Straßen oder Projekten für Erwachsene gestrichen werden. Es geht somit nicht nur um die symbolische Funktion einer Verfassungsänderung, sondern um eine solche mit prozessualen und materiell-rechtlichen Auswirkungen. Diese verbesserte Durchsetzbarkeit bedeutet eine deutliche Stärkung der Rechtsposition von Kindern in Deutschland.

8 Vgl. Klundt, Michael (2020): Krisengerechte Kinder statt kindergerechtem Krisenmanagement. Auswirkungen der Corona-Krise auf die Lebensbedingungen junger Menschen. Abrufbar unter: https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/200608_Studie_Corona_Kinderland.pdf

Kinder in Bedarfsgemeinschaften

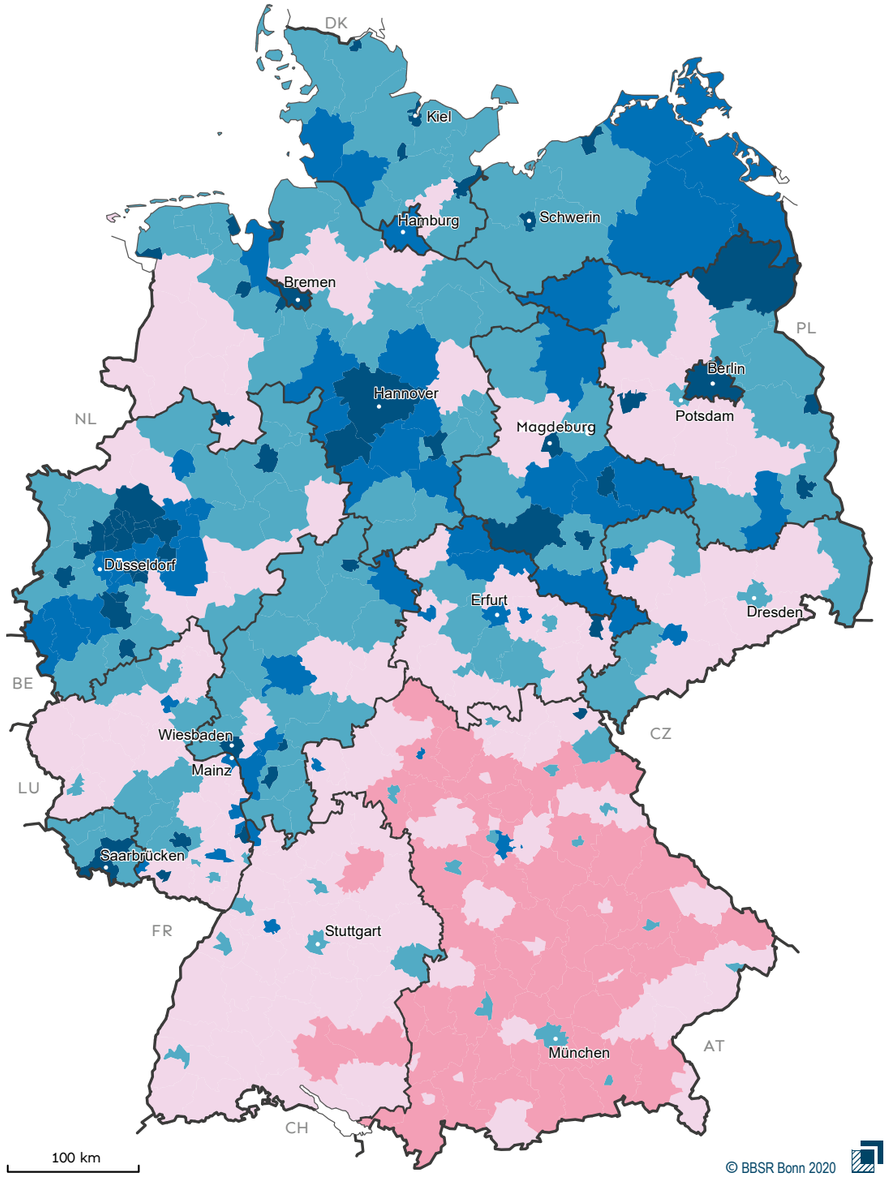

Anteil der unter 15-Jährigen in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften an der Altersgruppe im Jahr 2018 in %

- bis unter 5
- 5 bis unter 10
- 10 bis unter 15
- 15 bis unter 20
- 20 und mehr

Datenbasis: Laufende Raumbeobachtung des BBSR, Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Bundesagentur für Arbeit
Geometrische Grundlage: Kreise und kreisfreie Städte (generalisiert), 31.12.2018 © GeoBasis-DE/BKG
Bearbeitung: N. Blätgen, A. Milbert

Quelle: www.deutschlandatlas.bund.de

13 Kinderarmut bekämpfen – Kindergrundsicherung einführen

Laut Artikel 27 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche das Recht, in Lebensverhältnissen aufzuwachsen, in denen sie sich gut entwickeln können.[9] Dennoch wachsen derzeit rund 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland in Haushalten auf, die über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens verfügen oder SGB-II-Leistungen beziehen. Kinder und Jugendliche gehören zu jenen Gruppen, die in Deutschland überproportional häufig von Armut betroffen sind. Jedes fünfte Kind in Deutschland lebt länger als fünf Jahre dauerhaft oder wiederkehrend in armen Verhältnissen, nicht wenige, obwohl die Eltern berufstätig sind.

Armut und prekäre Lebensverhältnisse verhindern

Besonders in Ostdeutschland ist die sozioökonomische Lage vieler Familien unterdurchschnittlich. Oft arbeiten beide Elternteile Vollzeit im Niedriglohnsektor und fallen deshalb nicht selten unter die Armutsgefährdungsschwelle. Von den sieben Bundesländern mit der höchsten Armutsquote in Deutschland liegen fünf im Osten der Republik, eine Tatsache, die sich dort in der Armutsgefährdung vieler Familien und damit in der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen spürbar niederschlägt[10]. Auch die Jugendarbeitslosenquote[11], der Anteil Alleinerziehender[12] sowie der Anteil von Kindern und Jugendlichen im Grundsicherungsbezug[13] liegt im Osten zum Teil deutlich über den durchschnittlichen Werten der alten Bundesländer. Als Sozial- und Wohlfahrtsverband mit fünfundsiebzigjähriger Geschichte vor allem im Osten Deutschlands ist die Bekämpfung von Armut und prekären Lebensverhältnissen für die Volkssolidarität deshalb ein zentrales Anliegen.

Widersprüchliches System der Familienleistungen abschaffen

Damit Kinder nicht zum Armutsrisiko für ihre Eltern werden, gibt es einen über das Steuerrecht eingeführten Familienlastenausgleich, bestehend aus Kindergeld und Kinderfreibetrag. Für arme oder von Armut bedrohte Kinder existieren Transferleistungen wie die Kinderregelsätze im SGB II, der Kinderzuschlag (KiZ), die Kosten der Unterkunft für Kinder (KdU) oder Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT). Alle diese Leistungen werden über die Jahre in Höhe, Art und Ausgestaltung immer wieder angepasst. Das System der Familienförderung in Deutschland ist hochkomplex und bietet zum Teil widersprüchliche beziehungsweise sich gegenseitig ausschließende Anreize. Viele familienpolitische Leistungen, wie zum Beispiel der KiZ oder Leistungen aus dem BuT-Paket werden für einen Großteil der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen (bis zu 85 Prozent) gar nicht erst beantragt, geschweige denn in Anspruch genommen. Die Gründe dafür liegen vor allem in den hohen bürokratischen Hürden, aber auch in Stigmatisierungsängsten. Trotz wirtschaftlichem Aufschwung und niedriger Arbeitslosenquote ist die Zahl armer Kinder und Jugendlicher nicht gesunken. Auch Reformen familien- und sozialpolitischer Leistungen in den vergangenen Jahren haben daran nichts geändert. Das gegenwärtige System der monetären Förderung berücksichtigt Kinder in Abhängigkeit vom Einkommen ihrer Eltern höchst unterschiedlich. Verschiedene gesetzliche Regelungen und Schnittstellen führen zu unterschiedlichen kindlichen Existenzminima im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht.

Steuerliche Ungleichbehandlung von Kindern mit und ohne Grundsicherung beenden

Der Vergleich der Leistungen des Familienlastenausgleichs durch den Kinderfreibetrag in Höhe von derzeit 637 Euro im Monat mit denen der Existenzsicherung für Kinder über das SGB II oder den Kinderzuschlag von derzeit maximal 347 Euro im Monat zeigt deutlich die finanzielle Ungleichbehandlung von Kindern aus armen und nicht armen Familien. Dem muss dringend ein Ende gesetzt werden. Das soziokulturelle Existenzminimum, das dem Familienlastenausgleich zugrunde liegt, ist somit nicht für alle Kinder gleichermaßen gedeckt. Zudem fehlt es den Berechnungen des sächlichen Existenzminimums an Aktualität bezüglich der Bedarfe junger Menschen in den 2020er-Jahren. Die Höhe des BEA (Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) im Kinderfreibetrag entbehrt zudem bisher jeglicher empirischen Grundlage.

Kindliches Existenzminimum neu berechnen

Die Förderung von Familien ist nach wie vor sozial ungerecht. Sie ist bei den Förderinstrumenten für von Armut betroffene Familien zersplittert, trotz Digitalisierungsbemühungen weiterhin viel zu bürokratisch und basiert auf Misstrauen gegenüber den Sorgeberechtigten. Sie garantiert Kindern und Jugendlichen weder den notwendigen sächlichen Bedarf noch das soziokulturelle Existenzminimum. Antragsverfahren und gegenseitige Anrechnungen führen zu Unübersichtlichkeit und zu geringer Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen. Die Volkssolidarität verlangt deshalb als ersten Schritt zur Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlicher die Neuberechnung des sächlichen und soziokulturellen kindlichen Existenzminimums gemessen an der Lebensrealität junger Menschen aus Familien der gesellschaftlichen Mitte. Eine solche Neuberechnung muss Aufgabe einer unabhängigen, parteiungebundenen Expertenkommission sein und zeitnah erfolgen. Sie bildet die Grundlage für die Durch- und Festsetzung neuer familienpolitischer Gesamtleistungen.

Die Volkssolidarität ist seit Januar 2018 Mitglied im Bündnis Kindergrundsicherung, dem neben 13 Wissenschaftlern/-innen zahlreiche weitere Verbände, Vereine und Gewerkschaften angehören. Gemeinsam mit dem Bündnis setzt sich die Volkssolidarität für die Einführung einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung ein. Das Bündniskonzept orientiert sich bei der maximalen Höhe der Kindergrundsicherung am jeweils aktuellen Kinderfreibetrag im Familienlastenausgleich und soll diesen in seiner derzeitigen Form er-

9 UN-KRK, Art. 27, „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard". Informationen abrufbar unter: https://www.kinderrechtskonvention.info/recht-auf-einen-angemessenen-lebensstandard-3611/
10 Vgl. 30 Jahre Mauerfall – Ein viergeteiltes Deutschland. Der Paritätische Armutsbericht 2019. Abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/armutsbericht/
11 Jugendarbeitslosenquote (15 bis unter 25 Jahre) in Deutschland nach Bundesländern im August 2020. Abrufbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/189105/umfrage/jugendarbeitslosenquote-nach-bundeslaendern/
12 Statistisches Bundesamt (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017, S. 10. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/pressebroschuere-alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile
13 Hartz IV: Anteil der Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit SGB-II-Bezug an allen Kindern in Deutschland nach Bundesländern im Dezember 2019. Abrufbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/218386/umfrage/hartz-iv-kinder-in-bedarfsgemeinschaften-in-deutschland-nach-bundeslaendern/

setzen. Um die Kindergrundsicherung sozial gerecht beziehungsweise entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern auszugestalten, soll sie mit dem Grenzsteuersatz des elterlichen Einkommens versteuert werden. Der Sockelbetrag für alle Kinder entspricht mit circa 300 Euro in etwa der maximalen Entlastung durch die derzeitigen Kinderfreibeträge. Das Modell sieht vor, dass nur pauschal bemessene Transfers[14] ersetzt werden sollen. Neben mehr Gerechtigkeit und ökonomischen Nutzenargumenten gewährleistet die Kindergrundsicherung auch größere Transparenz und Einfachheit. Die hohe Dunkelziffer bei der heutigen sozialen Sicherung wird beseitigt und verdeckte Armut vermieden.

14 Chancen- und bedarfsgerechte Infrastruktur als ein Baustein von Armutsprävention

Angebote für Kinder und Jugendliche antragslos und kostenfrei zur Verfügung stellen

Geld- und Infrastrukturleistungen des Staates für die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sind gleichbedeutend und ergänzen einander im Kampf gegen Kinderarmut und gesellschaftliche Ausgrenzung. Für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen braucht es beides: eine finanzielle Absicherung und ein armutspräventives, chancengerechtes Infrastrukturangebot im Lebensumfeld. Aus Sicht der Volkssolidarität sollte die Bereitstellung und sinnvolle Verzahnung dieser Maßnahmen das Ziel einer Gesamtstrategie von Bund, Ländern und Kommunen gegen Kinderarmut sein. Junge Menschen brauchen ein möglichst selbstbestimmtes Leben und eine individuell angepasste Förderung, unabhängig von den Gegebenheiten an ihrem Wohnort und ihrer (sozialen) Herkunft. Dazu gehört das Recht von Kindern und Jugendlichen auf die dafür notwendige und kostenlose Mobilität innerhalb ihres Sozialraums, zum Beispiel in Form eines gut erreichbaren öffentlichen Personennahverkehrs. Als Ergänzung zu einer monetär ausgerichteten Kindergrundsicherung setzt sich die Volkssolidarität deshalb auch dafür ein, alle Kommunen so auszustatten, dass Spielorte, Treffpunkte sowie entwicklungsrelevante Freizeitangebote Kindern und Jugendlichen, egal wo sie leben, ohne stigmatisierende Antragsverfahren kostenfrei zur Verfügung stehen. Junge Menschen brauchen offene, freie Räume zur Entfaltung eigenständigen Engagements, um eine aktive Rolle in der Gesellschaft entwickeln zu können. Sie haben zudem ein Recht darauf, dass ihre Meinung bei allen sie betreffenden infrastrukturellen Entscheidungen berücksichtigt wird.

Infrastrukturelle Angebote für Kinder und Familien auf dem Land schaffen, ausbauen und sichern

Besonders in strukturschwachen ländlichen Regionen mit schlechter sozioökonomischer Lage müssen leicht zugängliche und erreichbare kinder-, jugend- und familienspezifische Angebote der Daseinsvorsorge durch Länder und Kommunen als Baustein der Armutsprävention geschaffen, ausgebaut und gesichert werden. Besonders prekär zeigt sich die Lage hierbei in vielen ländlichen Regionen Ostdeutschlands mit meist geringer Bevölkerungsdichte[15] sowie einer weiterhin ungebremst negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung[16]. Eine Ursache hierfür liegt auch in den im bundesdeutschen Vergleich überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquoten[17] sowie dem bundesweit geringsten Arbeitsangebot.[18]

Kindertagesbetreuung garantieren und einrichtungsbezogene Sozialarbeit ermöglichen

Bedarfsgerechte Infrastruktur schließt dabei auch ein angepasstes Angebot an bezahlbaren Plätzen in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum 12. Lebensjahr mit ein. Zudem braucht es mehr niederschwellige, beteiligungsorientierte und professionelle Beratungs-, Begegnungs- und Bildungsangebote, wie die Kita- und Schulsozialarbeit. In die Angebotspalette sind auch familienbezogene Programme, wie zum Beispiel die Förderung und Finanzierung regelmäßiger Urlaubserfahrungen für Kinder und Jugendliche, mit einzubeziehen.

In familiengerechten Wohnungsbau und kindgerechte Stadtentwicklung investieren

Die Volkssolidarität empfiehlt für die infrastrukturelle Kinderarmutsprävention zudem dringend Investitionen in den sozialen Wohnungsbau und die Stadtentwicklung. Das gilt besonders für Ostdeutschland, wo Familien statistisch gesehen im Durchschnitt geringere Wohnflächen zur Verfügung stehen als im Rest der Republik.[19] Für immer mehr Familien wird es insbesondere in den Großstädten deutlich schwerer, bezahlbaren und ausreichend großen Wohnraum zu finden. Wachsen Kinder in stark beengten und teilweise baulich und gesundheitlich prekären Wohnsituationen auf, fördert das Segregation und Isolation. Die Praxis zeigt deutlich, dass Kinder in schwierigen Wohnsituationen weniger Sozialkontakte haben und sich mit zunehmendem Alter weniger draußen aufhalten beziehungsweise Angebote im Umfeld weniger nutzen. Auch viele Großeltern, die bei der Entlastung von Familien oft eine wichtige Rolle spielen und für Kinder nicht selten wichtige Bezugspersonen sind, können sich das Wohnen in der Nähe ihrer Enkel wegen geringer Rente nicht (mehr) leisten. Innerhalb der Städte lässt sich eine sozialräumliche Spreizung sozialer Ungleichheit nachweisen. Einkommensschwache Haushalte und Kinderarmut konzentrieren sich zunehmend in wenigen Stadtteilen und Quartieren, die sich durch schlechte Wohnbedingungen, hohe Umweltbelastungen (wie Luftschadstoffe und Lärm) sowie fehlende Grünzonen und Spielgelegenheiten für Kinder auszeichnen. Die Rückkehr zur Wohnungsgemeinnützigkeit als wesentlicher Baustein bedarfsgerechter Infrastruktur ist aus Sicht der Volkssolidarität für die Bekämpfung von Kinderarmut und deren Prävention ein wichtiger Schritt. Sie kann die dringend notwendige Steuerungsfähigkeit des Wohnungsmarktes in Ballungsräumen wieder erhöhen und leistbaren Wohnraum als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge schaffen. Die Volkssolidarität hat dafür gemeinsam mit acht anderen Verbänden im März 2020 die „Soziale Plattform Wohnen – Für eine menschenorientierte Wohnungspolitik“ gegründet.[20]

14 Informationen zum Konzept des Bündnisses Kindergrundsicherung abrufbar unter: http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/

15 BMFSFJ, Deutschlandatlas 2020: Bevölkerungsdichte. Abrufbar unter: https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wo-wir-leben/006-Bevoelkerungsdichte.html#_rjr0l3ntv
16 Thünen Landatlas 2020: Natürliche Bevölkerungsentwicklung. Abrufbar unter: https://map04.landatlas.de/app/landatlas
17 BMFSFJ, Deutschlandatlas 2020: Arbeitslosenquote. Abrufbar unter: https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wie-wir-arbeiten/068-Arbeitslosenquote.html#_1zqbnx82z
18 Thünen Landatlas 2020: Durchschnittliche Wohnfläche. Abrufbar unter: https://map04.landatlas.de/app/landatlas
19 Thünen Landatlas 2020: Durchschnittliches Arbeitsangebot. Abrufbar unter: https://map04.landatlas.de/app/landatlas
20 https://www.volkssolidaritaet.de/fileadmin/content/bundesverband/Text-Dateien/2020_pdf-Dateien/200317_plattformpapier-wohnen.pdf

15 Recht auf Kindertagesbetreuung

Recht auf Kitaplatz bis zum 12. Lebensjahr und Ausbau der Ganztagsbetreuung weiter finanzieren

Die Volkssolidarität befürwortet das gesetzlich verankerte Recht von Kindern auf Tagesbetreuung bis zum 12. Lebensjahr, unabhängig von „häuslichen Verhältnissen", wie zum Beispiel der Arbeitslosigkeit von Eltern.

Um allen Kindern ein gleichberechtigtes Aufwachsen von Anfang an zu ermöglichen, sind Kindertageseinrichtungen mit ihrem Auftrag zur Bildung und Förderung sowie der Erziehung von Kindern zu Eigenverantwortlichkeit und einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§1 SGB VIII) elementare Orte der kindlichen Entwicklung. Dafür fordert die Volkssolidarität eine Verstetigung der Förderung des Ausbaus der Ganztagsbetreuung von der Krippe bis ins Grundschulalter durch Bund und Länder, bis ein entsprechend ausreichendes Platzangebot für alle Kinder bundesweit gesichert ist.

Elternbeiträge langfristig abschaffen

Um allen Kindern den Zugang zur Kindertagesbetreuung im Sinne des inklusiven Teilhabegedankens zu sichern, ist es zudem dringend geboten, die Kostenbelastung der Eltern für Kindertagesstätte und Hort zumindest auf ein angemessenes und einkommensabhängiges Maß zu begrenzen und langfristig abzuschaffen.

Kindern aus einkommensschwachen Familien darf die Betreuung und Förderung in der Kindertagesbetreuung keinesfalls aufgrund von Nichtfinanzierbarkeit verwehrt bleiben. Dabei dürfen die Kosten für die Qualitätssicherung und jene für die Reduzierung der Elternbeträge keinesfalls politisch gegeneinander ausgespielt oder zu Wahlkampfzwecken missbraucht werden.

16 Qualität in der Kindertagesbetreuung

Unbefristete, dynamisierte und angemessene Finanzierungsbeteiligung des Bundes über 2022 hinaus gewährleisten

Dem dringend notwendigen Handlungsbedarf zur Finanzierung und Sicherung von Qualität in der Kindertagesbetreuung in Deutschland wird das 2019 verabschiedete „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege" (KiQuTG oder auch „Gute-KiTa-Gesetz") aus Sicht der Volkssolidarität nicht gerecht. Der Verband kritisiert das Gesetz gemeinsam mit Gewerkschaften und vielen anderen Verbänden und Trägern/-innen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Volkssolidarität fordert stattdessen die Umsetzung der Arbeitsergebnisse der „AG Frühe Bildung" sowie der Bund-Länder-Konferenz zur Weiterentwicklung und Finanzierung früher Bildung[21]. Dafür braucht es in erster Linie eine unbefristete, dynamisierte und den tatsächlichen Kosten angemessene Finanzierungsbeteiligung des Bundes am Feld der Kindertagesbetreuung über das Jahr 2022 hinaus.

Umsatzsteuergebundene Finanzierung beenden

Die umsatzsteuergebundene Verteilung der Gelder im KiQuTG ist nicht bedarfsgerecht. Die Ausgangsbedingungen der Kindertagesbetreuung in den einzelnen Bundesländern sind nämlich durchaus heterogen. Die Volkssolidarität verweist darauf, dass sich zum Beispiel zwischen den Bedarfen in Ost- und Westdeutschland sichtbare Unterschiede zeigen. Für die alten Bundesländer konzentrieren sich die politischen Forderungen vor allem auf den Ausbau von Kitaplätzen und Ganztagsschulen sowie auf die zunehmende Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im U3- und Hortbereich. In Ostdeutschland stehen hingegen durch die traditionell hohe Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ab dem ersten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Klasse vor allem die Problematik des hohen Fachkraft-Kind-Schlüssels sowie der Mangel an pädagogischen Fachkräften im Zentrum der Diskussion.[22]

Die Quantitätsdebatte Westdeutschlands ist in den neuen Ländern also schon seit vielen Jahren in erster Linie eine Qualitätsdebatte. Aufgrund der umsatzsteuergebundenen Verteilung der Gelder des KiQuTG erhalten die fünf ostdeutschen Bundesländer (ohne Berlin) insgesamt nur 15 Prozent der Gesamtmittel – und das bei einer gesamten durchschnittlichen Inanspruchnahme der Tagesbetreuung im U3-Bereich von mehr als 50 Prozent, rund 95 Prozent im Ü3-Bereich und bei rund 76 Prozent Inanspruchnahme von Hortbetreuung (West: 8,3 Prozent). Bei der Inanspruchnahme von U3- und Hortbetreuung zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Ost und West, denen eine umsatzsteuergebundene Verteilung der Gelder für die Qualität von Kindertagesbetreuung nicht gerecht wird.[23]

21 „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz". Abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/blob/114052/0ae3ed118f9acf5467bfa8758ba2174a/fruehe-bildung-weiterentwickeln-und-finanziell-sichern-zwischenbericht-2016-von-bund-und-laendern-data.pdf
22 Vgl. Bock-Famulla et al. (2020): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2019. Transparenz schaffen – Governance stärken. Details abrufbar unter: https://www.laendermonitor.de/de/report-profile-der-bundeslaender/uebersicht
23 „Der Gute-KiTa-Bericht 2020. Bedarfe der Träger und Maßnahmen der Länder". Abrufbar unter: http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/b8c00b7b8567172cc125857400270a2f/$FILE/Gute_Kita_Bericht_2020.pdf

Bedarfsgerechte Finanzierung der Kita-Qualität sicherstellen

Die Volkssolidarität spricht sich deshalb für die Errichtung eines Sondervermögens zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sowie eine bedarfsgerechte und an vorgegebenen Kriterien orientierte Verteilung der Mittel aus. Die Festlegung entsprechender bedarfsgerechter Maßnahmen und Ziele auf Landesebene muss unter Einbindung der örtlichen Träger/-innen der öffentlichen Jugendhilfe, freier Träger/-innen, Sozialpartner/-innen und Elternvertreter/-innen sowie der Kinder gesetzlich verbindlich geregelt werden. Nur so können Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Qualität der Kindertagesbetreuung den objektiven und subjektiven Erwartungen aller beteiligter Protagonisten/-innen vor dem Hintergrund lokaler und regionaler Bedingungen und Bedarfe durch individualisierte Maßnahmen gerecht werden kann.

Kita-Qualitätsstandards individualisieren

Sicher ist hierbei für die Volkssolidarität, dass Qualität nicht mit Standards, noch viel weniger mit Mindeststandards abgebildet werden darf. Studien zur Wahrnehmung guter Kita-Praxis zeigen, dass Qualität systemisch über die Art der Beziehungen zwischen Fachkräften, Kindern, Eltern und sonstigen Beteiligten betrachtet werden muss. Sie ist nicht immer objektiv messbar und beruht besonders im Elementarbereich auch mitentscheidend auf der subjektiven Wahrnehmung von Arbeits-, Beziehungs- und Gelingensbedingungen.

Finanzierung struktureller Qualität in Kindertagesstätten priorisieren

Auf Grundlage dieses Verständnisses des Qualitätsbegriffs sowie der besonderen Bedarfe der Kindertagesbetreuung in Ostdeutschland fordert die Volkssolidarität die Finanzierung von Maßnahmen zu priorisieren, die in erster Linie der strukturellen Qualität innerhalb von Kindertageseinrichtungen zugutekommen. Dazu gehören ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Stärkung der Leitung und – im Hinblick auf den bestehenden und sich weiter verschärfenden Fachkräftemangel – vor allem die Ausbildung, Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte.

Betreuungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen

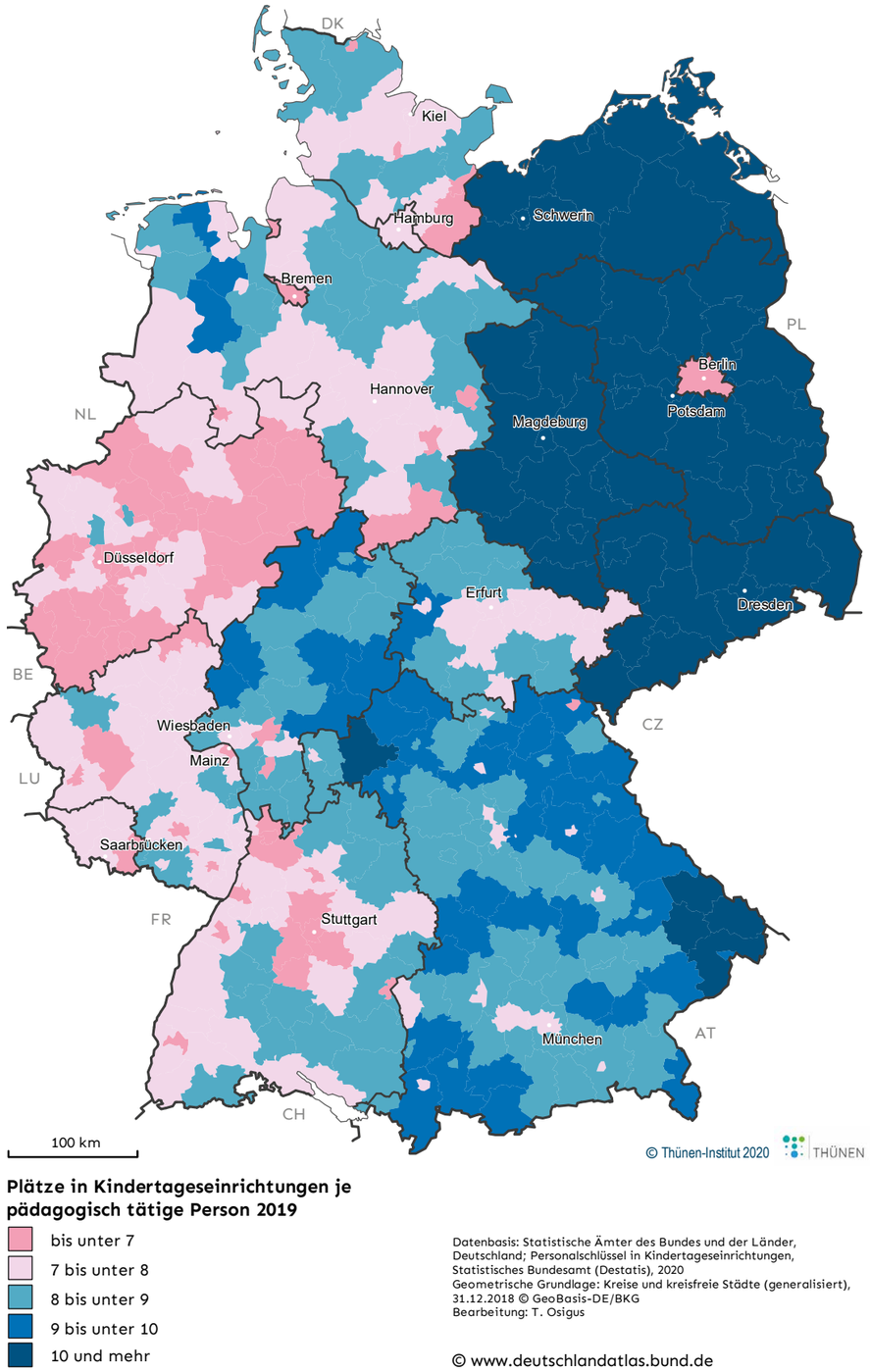

17 (Früh-)pädagogischen Fachkräftebedarf decken

Qualitätsniveau der Fachkräfte bewahren und sichern

Der steigende Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe muss gesetzlich abgesichert und entsprechend dem Fachkräftegebot gedeckt werden. Assistenzkräfte (zum Beispiel Sozialassistenten/-innen oder Kinderpfleger/-innen) sind dabei nicht als pädagogische Fachkräfte zu betrachten. Bis zum Jahr 2025 gibt es einen Mehrbedarf an pädagogischem Personal in Kindertagesstätten von rund 86.000 Fachkräften jährlich. Aktuell schließen aber weniger als 38.000 Fachschüler/-innen pro Jahr das Studium zum/zur Erzieher/-in ab.[24] Viele Jugendliche haben zwar großes Interesse an sozialen Berufen und bringen ihnen Wertschätzung entgegen. Die mangelhaften Karrierechancen und die geringe Vergütung in diesen Arbeitsfeldern halten sie jedoch mehrheitlich davon ab, diese Berufe zu ergreifen.[25]

Einführung und Ausbau der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung für Erzieher/-innen

Es gilt also nicht, ein zukünftiges Problem zu lösen, sondern jetzt sofort zu handeln. Zu den dafür notwendigen Maßnahmen gehören für die Volkssolidarität neben ausreichend Ausbildungsstätten mit hohem Qualitätsanspruch vor allem die Initiierung, Stärkung und Verstetigung der praxisintegrierten Ausbildung. Dringend notwendig dafür ist auch die Abschaffung des Schulgeldes sowie die Einführung einer angemessen hohen Ausbildungsvergütung für angehende Erzieher/-innen. Die Attraktivität eines Berufes bemisst sich selbstverständlich auch in der Finanzierbarkeit der Ausbildungszeit.

Qualität der Erzieher/-innenausbildung absichern

Damit die Qualität der Ausbildung im Praktikum und der praxisintegrierten Ausbildung gesichert werden kann, müssen Bund, Länder und Kommunen die Träger/-innen und deren Einrichtungen dabei unterstützen, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine qualifizierte praxisintegrierte Ausbildung zu schaffen. Dazu gehören neben qualifizierten Anleitern/-innen in jeder ausbildenden Kindertageseinrichtung auch ausreichend Anleiter/-innenstunden sowie eine entsprechende räumliche Ausstattung der Einrichtungen.

Attraktivität des Arbeitsfeldes steigern

Um die Attraktivität des Erzieher/-innenberufes zu steigern, braucht es für junge Fachkräfte die Aussicht auf Entwicklung in diesem Berufsfeld. Die Volkssolidarität ist deshalb bestrebt, die Aufgabenbereiche in Kindertagesstätten stetig weiterzuentwickeln. Dafür will sie die Schaffung multiprofessioneller Teams in den Einrichtungen unterstützen. Den Fachkräften soll so ermöglicht werden, über Spezialisierungen und Weiterqualifikationen unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Aufgaben mit vertiefenden Schwerpunkten sowie angepassten Vergütungen im Laufe ihres Berufslebens zu übernehmen. Länder und Kommunen sind dabei aufgerufen, diese Bestrebungen durch finanzielle Mittel und gezielte Förderung zu unterstützen, um die Attraktivität des Arbeitsfeldes für zukünftiges und auch bestehendes Personal zu verbessern.

Unterwanderung von Fachstandards verhindern

Das Fachkräftegebot in den Einrichtungen muss aber, trotz Fachkräftemangel und Folgen der Corona-Pandemie (Hygienemaßnahmen, hoher Krankenstand, Fachkräfte der Risikogruppen), weiterhin dringend Bestand haben. Bereits angedachte niedrige Ausbildungsformate für Fachkräfte im Elementarbereich, die Öffnung des Berufsfeldes für Quereinsteiger/-innen aller Bildungsgrade sowie die Duldung nachgereichter polizeilicher Führungszeugnisse Wochen nach der Einstellung konterkarieren nicht nur den Förder- und Schutzauftrag von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch alle fachlichen Bemühungen der vergangenen Jahre, die Qualität der frühkindlichen Bildung weiterzuentwickeln und den Beruf des/der Erziehers/-in aufzuwerten. Die Lösung des Personalmangels darf keinesfalls ein Herabsetzen der Betreuungsqualität durch ungelerntes Personal oder Assistenzkräfte sein. Eine „Unterwanderung" von Fachstandards wird dem Professionalitätsanspruch des SGB VIII nicht gerecht, sie führt vorbei an den Bedarfslagen der Betroffenen und zu einer Verzerrung der Wettbewerbssituation. Der Erzieher/-innenberuf ist es, der durch erhöhte Attraktivität der Ausbildung und durch Entwicklungschancen im Beruf dringend der Verbesserung bedarf.

Fachkräftegewinnung politisch priorisieren

Die Volkssolidarität fordert deshalb für die Fachkräftegewinnung und -sicherung im Feld der Kindertagesbetreuung von der Krippe bis zum Hort dringend eine politische Priorisierung. Der politisch gewollte und vorangetriebene Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie die Verbesserung und Sicherung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sind direkt abhängig vom dringend benötigten Fachkräftezuwachs, dessen Förderung jetzt sofort beginnen muss. Bund und Länder müssen die Finanzierung einer schulgeldfreien und sozialversicherungspflichtig vergüteten Erzieher/-innenausbildung unterstützen sowie die Einführung einer bundesweiten Ausbildungsvergütung schnell und engagiert vorantreiben.

24 Vgl. Alsago, Elke (2019): Fachkräftemangel und Ausbildung in den Sozial- und Erziehungsberufen am Beispiel des Arbeitsfeldes Kindertageseinrichtungen. Folien zum Fachgespräch am 12.12.2019, DPWV Bundesverband.
25 Borgstedt, Silke (2020): Sinus-Jugendbefragung: Kindertagesbetreuung & Pflege – attraktive Beruf? Präsentation abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/blob/158240/dddec08758972ec83d43f233d90fc8d7/20200607-sinus-jugendbefragung-data.pdf

18 Ausfinanziertes inklusives SGB VIII unter Berücksichtigung des Fachkräftegebotes

Inklusion als Vielfalt kindlicher Lebens- und Entwicklungswelten begreifen

Die Volkssolidarität versteht den Begriff der Inklusion als einen in allen gesellschaftlichen Teilbereichen vernetzt verlaufenden Prozess, der jedem Menschen auf Grundlage seiner individuellen Bedarfe Zugang, Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglichen soll. Ein inklusiver Ansatz des SGB VIII sollte deutlich machen, dass alle Kinder und Jugendlichen gleich zu behandeln sind und einen Anspruch auf Teilhabe haben. Hier müssen unter dem Blickwinkel der Individualität jedes einzelnen Kindes der Verlauf seiner Entwicklung, seine Besonderheiten, die sozialen und kulturellen Umgebungen, in denen es aufwächst, seine Stärken und Bedarfe miteinbezogen werden. Der Fokus des inklusiven Teilhabegedankens darf dabei nicht nur auf dem Begriff der (Nicht-)Behinderung liegen, sondern muss weiter und in der Gesamtheit und Vielfalt kindlicher Lebens- und Entwicklungswelten gedacht werden.

Sach- und personalkostengerechte Ausfinanzierung ermöglichen

Für die Umsetzung des inklusiven Gedankens braucht es aus Sicht der Volkssolidarität in erster Linie eine sach- und personalkostengerechte Ausfinanzierung der Kinder- und Jugendhilfe. Eine solche Finanzierung muss über alle Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen gesichert sein, um die pädagogische Qualität sowie den Erfolg von Bildungsprozessen aller Beteiligten im Kontext von Inklusion zu sichern. Dies darf nicht nur für die Leistungen unter dem Dach des SGB VIII gelten, sondern muss darüber hinaus auch im Bereich der schulischen Bildung Anwendung finden. Vom Übergang zwischen Elementar- und Primarbereich bis hinein ins Berufsleben müssen die Brüche, vor allem für junge Menschen mit Förderbedarf, dringend beseitigt werden. Dies erfordert eine zielgerichtete und auf einheitliche Regelungen ausgelegte strukturelle Zusammenarbeit von öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe und Schulpolitik. Die unterschiedliche Herangehensweise an die Bedeutung und Umsetzung von Bildung und Förderung zwischen diesen Institutionen muss endlich fallen.

Personelle, strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen schaffen

Grundsätzlich lehnt die Volkssolidarität eine spezifische Definition des Begriffs der Teilhabe ab, da Begriffsbestimmungen notgedrungen zu einem „Entweder-Oder" führen und infolgedessen Wahrscheinlichkeiten ansteigen, bestimmte Formen der Teilhabe durch eine Eingrenzung des Begriffs wieder auszuschließen. Nichtsdestotrotz führt der Umgang mit Teilhabe, ihren Durchsetzungs- und Rahmenbedingungen bei pädagogischen Fachkräften immer wieder zu Verunsicherungen. Inklusion als Teilhabe durchgängig zu realisieren, bedeutet deshalb, in einem ersten Schritt vor allem darüber aufzuklären, wie eine solche Teilhabe gelingen kann. Zudem müssen die personellen, strukturellen und damit finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um ein konsequent inklusives Kinder- und Jugendhilfe- sowie Schulsystem zu ermöglichen.

Infolge des existierenden und weiter zunehmenden Personalnotstands im Arbeitsfeld der Kindertagesstätten fällt der vielerorts bereits unzureichende Fachkraft-Kind-Schlüssel in der Praxisrealität zumeist deutlich schlechter aus als in den offiziellen Personalstatistiken. In Anbetracht dessen kann eine angemessene Teilhabe im Sinne der Inklusion bei Betreuung und Förderung in Kindertagesstätten viel zu häufig nicht gewährleistet werden. Menschenwürdige Inklusion kann nur gelingen, wenn das pädagogische Personal mit seinen Qualifikationen für die Umsetzung des Teilhabegedankens in Kindertagesstätten und Horten gesichert ist. Ist dies nicht der Fall, geht das insbesondere zu Lasten jener Kinder, die durch das Prinzip der Teilhabe eigentlich in das soziale und gesellschaftliche Leben integriert werden sollen.

Fachkräftegebot im SGB VIII konkret auf Inklusion ausweiten

Treffen junge Menschen mit Förderbedarfen auf überfordertes oder für ihre spezifischen Belange nicht qualifiziertes Personal, läuft der inklusive Gedanke ins Leere. Die Leidtragenden sind dann vor allem diese Kinder. Aber auch die Fachkräfte, von denen abverlangt wird, was sie im Kontext ihrer Arbeitsbedingungen oft nicht leisten können, stehen unter einem hohen Erwartungsdruck. Die entstehende Frustration und Arbeitsbelastung des Personals kommen dem Image pädagogischer Berufe nicht zugute. Für die Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten fordert die Volkssolidarität deshalb im SGB VIII im Kontext des § 22a eine Ergänzung, aus der deutlich wird, dass zu den geeigneten Maßnahmen der Förderung in Einrichtungen neben dem pädagogischen Konzept und der Evaluation in erster Linie ausreichend inklusivpädagogisch ausgebildetes Fachpersonal gehört.

Zusatzqualifikationen der Fachkräfte auch für die Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII verankern

Weiterhin sieht es die Volkssolidarität als unabdingbar an, dass es im Rahmen des Schutzauftrages und der besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen dringend geboten ist, auch das pädagogische Personal der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechend und in angemessenem Umfang zu qualifizieren. Die Gewährleistung dieser Fachlichkeit sowie deren finanzielle Sicherstellung durch die öffentlichen Träger/-innen der Kinder- und Jugendhilfe muss im SGB VIII verankert werden, da sie als Grundlage für eine menschenwürdige und fachlich-professionelle Inklusion unumgänglich ist. Qualifikation und Fachlichkeit für die inklusive Arbeit mit jungen Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen bei Finanzierungsstrukturen und Personalplanung in den Gesamtplan-, Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahren ausreichend berücksichtigt und festgeschrieben werden. Mit Verweis auf den Qualitätsanspruch (§ 72) der Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes hält es die Volkssolidarität zudem für zwingend notwendig, dass eine beratende Fachkraft zu Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen über fachspezifische Kenntnisse verfügt. Ist dies nicht gegeben, sollte diese Fachkraft nicht „die Möglichkeit erhalten", sondern „verpflichtend" eine entsprechende Expertise im Einzelfall heranziehen.

10 (Präventive) Kinder-, Jugend- und Familienhilfen/-arbeit stärken

Niederschwellige präventive Angebote im Sozialraum gezielt fördern

Bildung und Erziehung von Kindern sind das natürliche Recht und eine wesentliche Pflicht von Eltern. Aus diesem Grund sieht es die Volkssolidarität weiterhin als notwendig an, die Erziehungsverantwortung und -kompetenz von Eltern zu unterstützen. Bund, Länder und Kommunen haben deshalb dafür Sorge zu tragen, dass Eltern in ihrem Alltag leicht erreichbare Angebote und Bedingungen vorfinden, die sie in die Lage versetzen, diese Rechte und Pflichten auch entsprechend wahrnehmen und umsetzen zu können. Die Volkssolidarität verlangt deshalb die Stärkung der präventiven Ausrichtung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, um notwendige Hilfen möglichst frühzeitig anzusetzen. Dazu gehört zum einen die gezielte Förderung niederschwelliger präventiver Angebote im Sozialraum und zum anderen die Aufrechterhaltung und Stärkung bestehender Angebote der Frühen Hilfen sowie der Hilfen zur Erziehung. Diese beiden Maßnahmen müssen einander ergänzen und in ihren Zielstellungen sinnvoll ineinandergreifen. Der Rechtsanspruch der individuellen Hilfen darf nicht dadurch aufgeweicht werden, dass Kinder für deren Nutzung auf infrastrukturelle Angebote und Regelangebote angewiesen sind – besonders nicht in ländlichen, strukturschwachen Regionen.

Finanzierung von Kita-Sozialarbeit und Familienzentren in Kindertagesstätten

Die Volkssolidarität setzt sich dabei verstärkt für politische Maßnahmen zur Verankerung von Sozialarbeit und Familienzentren in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ein. Mit deren Hilfe können Eltern und ihre Kinder frühzeitig niederschwellig erreicht, beraten und begleitet werden. Dabei sind Kindertagesstätten besonders im Kontext der Sozialraumorientierung ideale Orte für präventive Angebote, weil dort ein Großteil aller Kinder betreut und gebildet wird. Dies gilt insbesondere für Ostdeutschland, wo die Betreuungsquoten von der Krippe bis zum Hort überdurchschnittlich hoch sind.[26] Die Schulsozialarbeit kann diese präventive Funktion anschließend bis zum Ende der Schulzeit erfüllen. Sozialarbeit in Kindertagesstätten und Schulen sollte deutschlandweit im Sinne gelingender Prävention verpflichtend in allen Einrichtungen verankert werden. Zudem kann sie über die Einrichtungen hinaus in Netzwerken und Kooperationen im Sozialraum weitaus flexibler agieren als pädagogisches Personal, dem vor allem Bildungs- und Betreuungsaufgaben zufallen. Eine rechtlich verbindliche Gestaltung solch niederschwelliger Hilfen sowie deren klare Benennung und Beschreibung im SGB VIII wird durch die Volkssolidarität ausdrücklich befürwortet. Damit wäre auch der Rechtsanspruch auf Prävention klarer hinterlegt. Diese Gestaltung sollte jedoch nicht zu Lasten der leichten Zugänglichkeit präventiver Angebote gehen.

26 Vgl. u. a. Thünen Landatlas 2020: Betreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren. Abrufbar unter: https://map04.landatlas.de/app/landatlas

Zusammenarbeit von Kindertagesstätten, Schulen und Kinder- und Jugendhilfe verbessern und Zuständigkeiten in der Jugendhilfeplanung klarer benennen

Die Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erweist sich noch immer zu oft als große Herausforderung, weil Zuständigkeiten nicht klar genug geregelt sind, Verantwortliche immer wieder nicht eindeutig benannt werden und die Akteure/-innen in den Netzwerken selten verbindliche Aufgaben und Verantwortungen haben. Auch hier gibt es große Ressourcen für präventive Ansätze und einen eindeutigen Nachholbedarf in den Regelungen des SGB VIII im Bereich der Jugendhilfeplanung.

Angebotssteuerung beim Jugendhilfeausschuss belassen

Die Volkssolidarität plädiert dafür, dass Angebote weiterhin durch den Jugendhilfeausschuss gesteuert werden, um zu verhindern, dass die Trägerpluralität zerstört und der Preis zum ausschlaggebenden Kriterium wird. Hier müssen die deutliche Verantwortung des öffentlichen Trägers, gleichzeitig aber auch die Partizipation der Zielgruppe sowie der Leistungserbringer/-innen mit ihren Wünschen, Bedürfnissen und Bedarfen in den Regelungen des SGB VIII noch mehr hervorgehoben werden. Zudem fordert der Verband zur bestmöglichen und inklusiv-sensiblen Qualitätssicherung eine multiprofessionelle Besetzung aller Jugendhilfeausschüsse.

Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe an individuelle und regionale Bedarfe anpassen

Die Volkssolidarität lehnt es ab, dass sich die Entscheidungsfindungen für die Finanzierung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe noch immer viel zu häufig an Statistiken, Vergleichen und Kennzahlen orientieren. Sie hält deshalb eine Ausrichtung an den tatsächlichen Bedingungen und direkten Prozessen vor Ort sowie an den Bedingungen des Sozialraums der betroffenen Menschen für zielführender und damit wirksamer. Zur Stärkung der kommunal gesteuerten, individuell regional angepassten Hilfen müssen Bund und Länder ausreichend Mittel zweckgebunden zur Verfügung stellen.

Kontinuität präventiver Angebote im Sozialraum durch flexible und langfristige Finanzierungsmodelle ermöglichen

Da Fördermittel, insbesondere für präventive, niederschwellige Projekte, immer wieder neu und bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden müssen, ist es für die Angebots- und Projektträger meist kaum möglich, ihre Arbeit langfristig und vorausschauend zu planen, da kontinuierliche Maßnahmen in diesem Kontext nur schwer umsetzbar sind. Auch Prävention braucht Kontinuität. Die Volkssolidarität fordert deshalb zur Finanzierung der sozialräumlichen Angebote flexible Modelle für niederschwellige, präventive Angebote, die klaren Inhalten und Zielen folgen, aber auch wichtige Verknüpfungen mit den Hilfen

zur Erziehung zulassen. Hilfeangebote dürfen keiner Kosten-Nutzen-Logik unterworfen sein. Kostendruck darf nicht dazu führen, dass Familien auf unmittelbare individuelle Hilfen und Förderangebote verzichten müssen.

Effektivität und Arbeitsfähigkeit präventiver Netzwerke im Sozialraum

Um die Effektivität präventiver Netzwerke im Sozialraum zu sichern, empfiehlt die Volkssolidarität zudem durch die Träger/-innen der öffentlichen Jugendhilfe verbindliche und durch die Jugendämter gegenfinanzierte Netzwerktreffen der Sozialraumgremien mit gemeinsam erarbeiteten Kooperationsvereinbarungen sowie einer eindeutigen Klärung der jeweiligen Aufträge und Rollen der einzelnen Akteuren/-innen des Netzwerkes präventiver, niederschwelliger Angebote. Die Arbeit eines solchen Netzwerkes sollte regelmäßig und kritisch von innen und außen überprüft sowie von professionellen Methoden der Supervision und des Konfliktmanagements geprägt sein.

20 Frauen und Männer

Berufliche Weiterentwicklung von Frauen unterstützen

Der Volkssolidarität ist die Entwicklung aller Arbeits- und Tätigkeitsfelder im Sinne frauen- und männerspezifischer Bedarfe ein dringendes Anliegen.

Für den Verband ist es wichtig, insbesondere Frauen bei der beruflichen Weiterentwicklung zu unterstützen. Dabei müssen politisch wichtige Grundlagen dafür geschaffen werden, Frauen auch und vor allem im Kontext ihrer privaten Verpflichtungen bei der Übernahme von Verantwortung in Führungspositionen zu bestärken und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Das bedeutet auch, soziale Berufe als attraktive und flexible Karriereberufe zu stärken.

Haus- und Erziehungsarbeit von Männern anerkennen und fördern

Im Kontext unserer sich weiterentwickelnden Gesellschaft und mit dem Familienverständnis der Volkssolidarität setzen wir uns als Verband zudem dafür ein, dass männliche Haus- und Erziehungsarbeit mehr gesellschaftliche Anerkennung erfährt und Männer verstärkt betriebliche Strukturen vorfinden, die es ihnen ermöglichen, die Teilung von Erwerbs- und Sorgearbeit in ihrer Partnerschaft zu ermöglichen, ohne berufliche Diskriminierung zu erfahren. Die Volkssolidarität möchte die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf stärken und damit eine gleichberechtigte Verteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern fördern.

Solidarisch aus der Krise

Sozialstaat ausbauen, soziale Sicherungssysteme stärken und in Infrastruktur investieren

Die Coronavirus-Krise stellt unsere Gesellschaft vor immense Herausforderungen. Zur Bewältigung der Krise werden zuvor undenkbare Summen mobilisiert. Da weite Teile der sozialen Infrastruktur weggebrochen sind, trifft die Krise diejenigen besonders hart, die sich schon zuvor in Notlagen befanden. Auf keinen Fall darf daher nach der Krise in eine von Ausgabenkürzungen geprägte Zeit der Austerität übergegangen werden. Für die Volkssolidarität steht fest, dass die richtige Antwort auf die Krise ein deutlicher Ausbau des Sozialstaats ist, also eine Stärkung der sozialen Sicherungssysteme und eine Erhöhung öffentlicher Investitionen in eine soziale und ökologische Infrastruktur.

Eine entsprechende Politik ist finanzierbar, wenn die Wohlhabendsten in unserer Gesellschaft in angemessener Weise an deren Finanzierung beteiligt werden, wie zum Beispiel durch eine stärkere Besteuerung sehr hoher Einkommen und Erbschaften, durch die konsequente Bekämpfung von Steuerbetrug und -flucht sowie die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer.

IMPRESSUM

Herausgeber Volkssolidarität Bundesverband e.V.
Alte Schönhauser Straße 16, 10119 Berlin
Telefon 030 278970
E-Mail bundesverband@volkssolidaritaet.de
Autoren/-innen Dr. Sophie Koch, Xaver Ketterl
Redaktion Anna Knüpfing
Gestaltung MARKOV&MARKOV GmbH, Leipzig

Stand: September 2020

VOLKSSOLIDARITÄT